

# Zweitveröffentlichung



Eickels, Klaus van

## Die Konstruktion des Anderen : (Homo)sexuelles Verhalten als Element des Sarazenenbildes zur Zeit der Kreuzzüge und die Beschlüsse des Konzils von Nablus 1120

Datum der Zweitveröffentlichung: 04.09.2023

Verlagsversion (Version of Record), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-903947

### Erstveröffentlichung

Eickels, Klaus van (2007): „Die Konstruktion des Anderen : (Homo)sexuelles Verhalten als Element des Sarazenenbildes zur Zeit der Kreuzzüge und die Beschlüsse des Konzils von Nablus 1120“. In: Lev M. Thoma (Hrsg.), Die sünde, der sich der tiuvel schamet in der "helle" : Homosexualität in der Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Ostfildern: Thorbecke, S. 43–68.

### Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt eine Creative-Commons-Lizenz.



Die Lizenzinformationen sind online verfügbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>

# Die Konstruktion des Anderen

(Homo)sexuelles Verhalten als Element des Sarazenenbildes zur Zeit der Kreuzzüge und die Beschlüsse des Konzils von Nablus 1120

Klaus van Eickels

Am 4. Juli 1187 schlug Saladin bei Hattin (westlich des Sees Genezareth) das größte Heer, das die lateinischen Christen im Heiligen Land jemals aufgestellt hatten. König Guido von Lusignan und mit ihm fast die gesamte kampffähige Mannschaft des Königreichs Jerusalem geriet in Gefangenschaft. Auch das Heilige Kreuz, die ›Reichsreliquie‹, fiel in die Hände der Muslime.<sup>1</sup> Innerhalb weniger Wochen fielen bis auf Tyrus alle befestigten Plätze des Königreichs Jerusalem; auch die Hauptstadt war schließlich nicht mehr zu halten. Wie hatte es zu dieser Katastrophe kommen können? Die zeitnah entstandenen Berichte wissen auf diese Frage nur eine Antwort: »weil unsere Sünden es forderten« (»peccatis nostris exigentibus«) – und das, obwohl sich die Christen des Königreichs einer offensichtlichen Schuld nicht bewußt waren. Welche Sünde aber, die im Verborgenen geschieht, kann so schwerwiegend sein, daß sie Gott dazu veranlassen könnte, in seinem Zorn die Stadt den Christen zu nehmen und sie den Ungläubigen in die Hände fallen zu lassen? Den französischen Fortsetzern der Chronik des Wilhelm von Tyrus schien die Antwort offensichtlich:

Unser Herr Jesus Christus konnte [wollte] aber das Rufen [und das Gebet, das man ihm] in der Stadt [darbrachte], nicht hören. Denn die unreine stinkende Unzucht [und der Ehebruch], die es in der Stadt gab, ließ kein Gebet aufsteigen, das man an Gott richtete. Und die stinkende Sünde wider die Natur hatte die Stadt so verpestet, daß sich kein Gebet mehr zu ihm erheben konnte und Gott der Herr es nicht mehr ertragen konnte [wollte]. Daher reinigte er die Stadt so von ihren Bewohnern, daß weder Mann noch Frau<sup>2</sup> dort verblieben, bis auf zwei alte Männer, die die Einnahme der Stadt nur um kurze Zeit überlebten.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Klaus VAN EICKELS, Die Schlacht von Hattin und der Fall Jerusalems 1187, in: Alfried WIECZOREK – Mamoun FANSA – Harald MELLER (Hg.), Saladin und die Kreuzfahrer (Mainz 2005) S. 100–113; Hans-Eberhard MAYER, Geschichte der Kreuzzüge (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher 86, Stuttgart 2000) S. 122–125.

<sup>2</sup> Die *Estoire d'Eracles* ergänzt hier »noch Kind«.

<sup>3</sup> Chronique d'Ernoul et de Bernhard le Trésorier, publ. par Louis de MAS LATRIE (Société de l'histoire de France 157, Paris 1871) S. 216 f. (= *Estoire d'Eracles* bis auf die in der Übersetzung eingeklammerten Teile): »Nostres sires Dame Diex ne pooit oïr [lor] clamour ne priiere c'on li fesist en le cité, car l'orde puans luxure et l'alvoltere qui en le cité estoit ne laissoit monter orison ne priiere c'on fesist devant Diu, et li puans peciés contre nature. Si estoit li cités si empullentée, c'orisons ne pooit amont monter, et que Dame Diex ne le pot plus souffrir. Ains esnetia si le cité des habitans qu'il n'i demoura home ne feme en poesté, fors seulement II homes d'aage, qui ne vesquirent gaires apriès.« Die beiden alten Männer, denen Saladin aus Mitleid mit ihrem Alter die Gnade des Verbleibs in Jerusalem gewährte, waren Robert de Codre, »qui avoit esté avec Godefroi de Bullion a la conqueste«, und Fulcher Fiole, »il fut nes en Jerusalem des la premiere conqueste, tantost come ele fu conquise«. Beim Fall Jerusalems verweist der Verfasser der *Estoire d'Eracles* so noch einmal auf die Anfänge christlicher Herrschaft im Heiligen Land, die nun wegen der Verfehlungen der dortigen Christen endet; vgl. L'Estoire de Eracles empereur et la conqueste de la terre d'outremer (RHC Occ. 2, Paris 1859) S. 61 (lib. 23, cap. 39).

Die Erklärung »peccatibus nostris exigentibus« ist in der mittelalterlichen Historiographie insbesondere, aber keineswegs ausschließlich der Kreuzzüge weitverbreitet, um das Unerklärbare zu erklären. Unter Sünden hier speziell sexuelle Verfehlungen zu verstehen lag nahe, da diese in der Regel geheim begangen werden und daher geeignet sind, Schicksalsschläge gegen Gemeinschaften, die äußerlich betrachtet alle christlichen Gebote einhalten, dennoch als Strafe Gottes für begangene Sünden zu deuten.

Die Berichte über den Fall Jerusalems 1187 sind gleichwohl ein instruktives Beispiel für die Reichweite und Tragfähigkeit, die man dieser Erklärung im Mittelalter zuschrieb. Sie zeigt zum einen, daß bei der Suche nach den Ursachen durchaus nach der Schwere der zu erklärenden Strafe differenziert vorgegangen wurde. Daß Gott seine einzigartig geliebte Stadt Jerusalem durch Verstoßung aus seiner Gnade bestrafte, bedurfte einer besonderen Erklärung: Nicht Unzucht und Ehebruch allein erschienen den Chronisten hinreichend; ergänzend mußte die »stinkende Sünde wider die Natur« hinzukommen, um das Maß desjenigen voll zu machen, das Gott zu ertragen bereit war.

Zum anderen läßt der vorausgegangene Bericht erkennen, daß die Formel »peccatis nostris exigentibus« nicht nur ein historiographischer Topos, sondern zugleich auch ein handlungsleitendes Motiv bei der Organisation der Gefahrenabwehr sein konnte. Dies zeigt sich besonders deutlich im Beitrag, den die Frauen Jerusalems zur Verteidigung der Stadt leisteten:

Nun werde ich euch sagen, was die Damen von Jerusalem taten. Sie ließen Wannen auf dem Platz vor dem Kalvarienberg aufstellen und mit kaltem Wasser füllen. Dann ließen sie ihre Töchter (sich nackt ausziehen und) bis zum Hals hineinsteigen und ihre Zöpfe abschneiden und wegwerfen.<sup>4</sup>

Positivistisch denkenden Historikern des 20. Jahrhunderts erschien dieses Handeln als irrationaler Ausdruck höchster Verzweiflung, so etwa Hans-Eberhard Mayer, der es als Kuriosum erwähnt: »Auch die absonderlichsten Bußzeremonien hatten nichts genützt. Die vornehmen Damen hatten ihre unbedeckten Töchter auf dem Kalvarienberg öffentlich kalte Wannenbäder nehmen und ihnen das Haupthaar scheren lassen. Aber ohne kampffähige Mannschaft war die Stadt nicht zu halten, und man mußte froh sein einen gnädigen Sieger zu finden.«<sup>5</sup> Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß sich das Verhalten der Frauen in der Darstellung der Fortsetzer Wilhelms von Tyrus in eine durchaus durchdachte Strategie der Verteidigung eingliederte, die allerdings in erster Linie auf die Rückgewinnung der Gnade Gottes zielte und deshalb aus moderner Sicht militärstrategisch unsinnig erscheint.

In der Stadt hielten sich, nachdem der König und mit ihm das gesamte Heer des Königreiches in Gefangenschaft geraten war, nur noch auf: Balian von Ibelin und zwei kampffähige Ritter (dazu zahlreiche Ritter- und Bürgersöhne), Königin Sibylle

<sup>4</sup> Chronique d'Ernoul (wie Anm. 3), S. 216 f.: »Or vous dirai que les dames de le cité fisent. Elle fisent porter cuves et metre en le place devant mont de Calvaire et emplir d'iaue froide. Et si fisent lors filles despoullier toutes nues et entrer ens jusques as cols, et lor treces copier et geter fuer«; *Estoïre de Eracles* (wie Anm. 3) S. 87 f. (lib. 23, cap. 58): »Or vos dirai que les dames de Jerusalem firent. Eles firent prendre cuves et metre en la place devant Monte Cauvaire et emplir d'eve froide. Si firent lor filles entrer jusques au col, et lor treces copier et geter.«

<sup>5</sup> MAYER, *Kreuzzüge* (wie Anm. 1) S. 124.

(dazu zahlreiche Frauen mit ihren Töchtern), sowie Patriarch Eraclius (dazu zahlreiche Geistliche, Mönche und Nonnen). Gemeinsam versuchten sie Gott ihre Umkehr zu einem allen weltlichen Versuchungen abgewandten Leben ostentativ unter Beweis zu stellen. Alle männlichen Jugendlichen aus besseren Familien, die das 15. Lebensjahr erreicht hatten, ließen sich zu Rittern machen (und verpflichteten sich damit auf die Regeln einer christlichen *militia*). Klerus, Mönche und Nonnen unternahmen mit der Heilig-Kreuz-Reliquie der Syrer und dem Allerheiligsten barfüßig Bußprozessionen auf den Stadtmauern.

Die jungen Frauen Jerusalems aber demonstrierten an der Stelle des Leidens Christi durch kalte Wannebäder, daß sie bereit waren, die Hitzigkeit ihrer fleischlichen Gelüste abzukühlen, und verzichteten mit ihren Haaren auch auf die Attribute ihrer Schönheit, die es ihnen leicht machen würden, die Begierde eines Mannes auf sich zu ziehen, um ihre Fleischeslust zu befriedigen, sei es mit einem Christen, sei es – nach einem Fall der Stadt – mit einem Sarazenen.<sup>6</sup>

Schon zwei Generationen zuvor hatten die weltlichen und geistlichen Großen des Königreiches in einer ähnlich bedrohlichen Situation nach dem Tod König Balduins I. von Jerusalem 1120 vergleichbare Maßnahmen ergriffen, um die Gnade Gottes wiederzuerlangen. Sie versammelten sich zum in der Forschung später so genannten ›Konzil von Nablus‹ und faßten angesichts wachsender äußerer Bedrohung den Beschluß, die Reinheit der Christen im Heiligen Land wiederzustellen durch die unnachsichtige Bestrafung von:

Zehntverweigerung (cap. 1–3)  
 Ehebruch (cap. 4–7),  
 gleichgeschlechtlichen Handlungen (cap. 8–11),  
 geschlechtlichem Verkehr mit Sarazenen bzw. Sarazeninnen (cap. 12–17),  
 Bigamie (cap. 17–19),  
 Rückkehr von Mönchen und Klerikern zum weltlichen Leben (cap. 20–21),  
 falscher Anklage (cap. 22),  
 Diebstahl und Raub (cap. 23–25).

Der im Prolog der Konzilsakten genannte Anlaß war gleichsam ein ›kleines Hattin‹ gewesen, das wenige Monate zuvor beinahe zum Untergang der nördlichen Kreuzfahrerreiche geführt hätte:

<sup>6</sup> Die Schönheit einer Frau erscheint in vielen mittelalterlichen Texten als das Äquivalent der sexuellen Potenz des Mannes, da der Mann den Geschlechtsverkehr körperlich erzwingen kann, die Frau dagegen nur dadurch, daß Sie durch ihre körperlichen Reize die sexuellen Begierden eines Mannes erregt. Entsprechend erscheint in vielen Rechtstexten die körperliche Verunstaltung durch Abschneiden der Nase als weibliches Gegenstück der Entmannung (und auch bei der Bestrafung männlicher Jugendlicher, die sich der passiven Sodomie hingegeben hatten); vgl. Klaus VAN EICKELS, Hingerichtet, geblendet, entmannt. Die anglo-normannischen Könige und ihre Gegner, in: Manuel BRAUN – Cornelia HERBERICHS (Hg.), Gewalt im Mittelalter. Realitäten – Imaginationen (München 2005) S. 81–103; ders., Gendered Violence. Castration and Blinding as Punishment for Treason in Normandy and Anglo-Norman England, in: Gender and History 16 (2004) S. 588–602; Valentin GROEBNER, Das Gesicht wahren. Abgeschnittene Nasen, abgeschnittene Ehre in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Klaus SCHREINER – Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5, Köln 1995) S. 361–80; Guido RUGGIERO, The Boundaries of Eros. Sex Crime and Sexuality in Renaissance Venice (New York 1985) S. 35 und 122.

Die Sarazenen hatten im Sommer zuvor Roger, den Fürsten von Antiochia, und fast die gesamte von ihnen im Krieg besiegte Christenheit des antiochenischen Fürstentums getötet und waren häufiger als gewohnt in das Gebiet von Jerusalem eingefallen.<sup>7</sup>

Diese katastrophale Niederlage reihte sich ein in eine Kette von Unglücksfällen, die in ihrer Gesamtheit nur als Strafe Gottes erklärbar schien, um so mehr, als Gott doch erst zwei Jahrzehnte zuvor den aus dem Westen ins Heilige Land gezogenen Christen offensichtlich seine Gnade gezeigt hatte, indem er einer kleinen Schar christlicher Ritter das von einer muslimischen Übermacht verteidigte Jerusalem in die Hand gab. Auch in den folgenden Jahren hatten die wenigen im Heiligen Land gebliebenen Kreuzfahrer, verstärkt durch Zuwanderer aus dem Westen, ihre Stellung halten und ausbauen können, obwohl es doch den Muslimen ein leichtes gewesen wäre, sie zu vernichten, wenn sie dies als ihr vorrangiges Ziel betrachteten und sich zusammengeschlossen hätten. Daß die muslimischen Herrscher im Umkreis Jerusalems statt dessen die Etablierung der Grafschaft Edessa, des Fürstentums Antiochia, der Grafschaft Tripolis und des Königreichs Jerusalem hinnahmen und die neuen christlichen Herrschaften sogar in ihre Bündnissysteme miteinbezogen, mußte ihnen wie ein Wunder erscheinen, das die über ihrem Unternehmen waltende Gnade Gottes offenbarte.

In den letzten Jahren der Herrschaft Balduins I. aber schien sich dies zu ändern. Ein Generationswechsel stand an, und offenbar standen die aus unterschiedlichen Gegenden zugewanderten Christen, die ihre Identität schon bald nicht mehr aus ihrer Herkunft aus oft unbedeutenden Adelsfamilien des Westens herleiteten, teilweise sogar getaufte Sarazeninnen als Frauen nahmen und sich jedenfalls als Orientalen zu fühlen begannen,<sup>8</sup> nicht mehr in derselben Weise unter dem Schutz Gottes wie die Männer der ersten Stunde, deren Zeit sich ihrem Ende zuneigte:

<sup>7</sup> Konzil von Nablus: Benjamin Z. KEDAR, On the Origins of the Earliest Laws of Frankish Jerusalem. The Canons of the Council of Nablus, 1120, in: *Speculum* 74 (1999) S. 310–335, hier S. 331–334 [= Johannes Dominicus MANSI (Hg.), *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 21 (Venedig 1776) S. 262–266], Prolog; vgl. MAYER, *Kreuzzüge* (wie Anm. 1) S. 73: »Im Jahre 1119 fiel [der Artuqide] Ilgazi [von Mardin, seit 1118 Herr von Aleppo und verbündet mit Tugtakın, seit 1109 Herr von Damaskus] in dem Fürstentum Antiochia ein. Roger schlug alle Warnungen und Lehren der Vergangenheit in den Wind und wartete das Eintreffen der jerusalemitisch-tripolitanischen Truppen nicht ab, sondern trat Ilgazi bei al-Balat westlich von Aleppo mit 700 Rittern und 3000 Fußsoldaten entgegen. Am 27. Juni [1119] wurden die Franken eingekesselt und vollständig vernichtet; nur zwei Barone von Rang entkamen. Roger selbst fiel kämpfend mit der Blüte seiner Ritterschaft; auch die Gefangenen wurden ermordet. Die Schlacht, die die Franken als »Blutfeld« (*ager sanguinis*) bezeichneten, bewies, daß es der Macht des Seldschukensultans nicht bedurfte, die Franken zu schlagen. Den benachbarten islamischen Herrschern konnte dies auch gelingen, wenn sie nur Einheit demonstrierten.«

<sup>8</sup> Um 1127 schrieb FULCHER VON CHARTRES, *Historia Hierosolymitana*, hg. v. Heinrich HAGENMEYER (Heidelberg 1913) lib. 3, cap. 37: »Wir, die wir vorher Abendländer waren, sind nun Orientalen, wer ein Römer oder Franke war, ist hier ein Galiläer oder Palästinenser geworden, wer sich als Einwohner von Reims oder Chartres fühlte, empfindet jetzt als Einwohner von Tyrus oder Antiochia. Schon haben wir die Orte unserer Geburt vergessen. Schon besitzt der eine eigene Häuser und Diener wie aus väterlichem Erbe, andere heirateten, aber nicht eine Frau aus der Heimat, sondern eine Syrerin oder Armenierin und zuweilen auch eine Sarazenin, die aber die Gnade der Taufe empfangen hatte« [»Nam qui fuimus occidentales, nunc facti sumus orientales. Qui fuit Romanus aut Francus, hac in terra factus est Galilaeus, aut Palaestinus. Qui fuit Remensis aut Carnotensis, nunc efficitur Tyrius aut Antiochenus. Jam obliiti sumus nativitatis nostrae loca, jam nobis pluribus vel sunt ignota, vel etiam inaudita. Hic jam possedit domos proprias et familias quasi jure haereditario et paterno, ille vero jam duxit uxorem non tamen compatriotam, sed et Syram aut Armenam, et interdum Sarracenam, baptismi autem gratiam adeptam«]. Die im Land bleibenden Kreuzfahrer, einschließlich der füh-

Als im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1120, wie unsere Sünden es forderten, das Gebiet von Jerusalem durch viele Bedrängnisse verwüstet wurde und in Bedrängnis geriet, nachdem durch vier Jahre hindurch Heuschrecken und Mäuse die Ernte vernichtet hatten<sup>9</sup> und viele Pilger und Einwohner durch die sehr häufigen Angriffe und Hinterhalte der Sarazenen getötet worden waren, [traten der Patriarch und der König mit den hohen Geistlichen und den weltlichen Großen des Königreichs Jerusalem am 16.1.1120 zusammen] und faßten, da es die Not des Landes so gebot, die nachstehenden Beschlüsse zur Zurechtweisung des strauhelnden Volkes. Da nämlich vor allem zu dieser Zeit das Volk des genannten Gebietes allen Abwegen der sinnlicher Lüste folgte und daher durch tägliche Unglücksfälle entkräftet in Gefahr geriet, schien ihnen die einzige Zuflucht zu sein, Gottes Barmherzigkeit anzurufen und den Sünden des fallenden Volkes irgendwelche Zügel der Gerechtigkeit anzulegen, auf daß nach Aufhören der Sünden die göttliche Rache aufhöre.<sup>10</sup>

Das Ziel der Beschlüsse von Nablus wird damit bereits im Prolog deutlich. Es geht um die Minimierung der Zahl der Sünden im Königreich Jerusalem (insbesondere derjenigen, die aus sinnlichen Lüsten heraus begangen werden), und zwar durch:

- a) Verhinderung der Begehung;
- b) Verhinderung von falschen Anklagen;
- c) Ausweisung von Sündern;
- d) Möglichkeit der Reue für (noch) nicht öffentlich gewordene Sünden;
- e) unnachsichtige Bestrafung (Sühnung) bekannt gewordener Sünden.

Wie ein erraticer Block stehen die Beschlüsse des Konzils von Nablus in der Geschichte der Homosexualität, erscheinen sie doch auf den ersten Blick als die erste weltliche Sodomiten-Gesetzgebung des Mittelalters. Lange bevor Venedig, durch das Meer ähnlich bedroht wie die Kreuzfahrerreiche durch die Sarazenen, seine Maßnahmen gegen homosexuelle Handlungen in seinem Machtgebiet ergriff, regelte hier in Jerusalem ein König mit den Großen seines Reiches detailliert das ihm notwendig erscheinende Vorgehen. Schon die in der Forschung übliche Bezeichnung der Versammlung als ›Konzil von Nablus‹ zeigt jedoch, daß es fraglich ist, ob wir es hier im eigentlichen Sinne mit einer weltlichen Gesetzgebung zu tun haben. Ob sich die Barone und Geistlichen des Königreichs Jerusalem, die sich im Januar 1120 mit ihrem neuen König in einer Situation äußerster Bedrohung in Nablus trafen, als Reichsversammlung (*conventus publicus et curia generalis*, wie bei Wilhelm von Tyrus) oder als erweiterte Synode (*concilium*, wie im Text der Beschlüsse selbst) verstanden, ist kaum entscheidbar.

Wichtiger als die Frage ›geistlich‹ oder ›weltlich‹ ist jedoch die Intention des Textes, der zwar mit dem Anspruch auftritt, eine Gesetzessammlung zu sein, in seinem ge-

renden Barone des Königreichs Jerusalem, stammten oft aus im Westen unbedeutenden Familien und hatten daher kein Interesse daran, die Erinnerung an ihre Herkunft zu bewahren. Der Männerüberschuß führte außerdem zu Ehen mit einheimischen Frauen (auch getauften Sarazeninnen); vgl. MAYER, Kreuzzüge (wie Anm. 1) S. 80.

<sup>9</sup> Die Vorstellung, daß Duldung der *sodomia* Naturkatastrophen und Hungersnöte heraufbeschwöre, findet sich schon bei Justinian (Nov. 77). Zur Möglichkeit einer Rezeption des römischen Rechts auf dem Weg über byzantinische Rechtssammlungen vgl. die Vorbemerkung zu der im Anhang wiedergegebenen Edition Kedars.

<sup>10</sup> Der als Anhang in zweisprachiger Ausgabe diesem Beitrag beigegebene Text der Beschlüsse des Konzils von Nablus wurde vor einigen Jahren neu herausgegeben von KEDAR, Origins (wie Anm. 7) S. 331–334. Die Neuedition unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von dem bislang meist verwendeten Text bei MANSI, Conciliorum collectio (wie Anm. 7), Bd. 21, S. 262–266. Zu den Beschlüssen des Konzils von Nablus vgl. außerdem Hans Eberhard MAYER, The Concordat of Nablus, in: Journal of Ecclesiastical History 33 (1982) S. 531–543.

samen Sprachduktus aber weit mehr deklaratorisch-demonstrativ als juristisch-stringent gefaßt ist. Die als Ziel reklamierte umfassende Reinigung des Königreichs von sexuellen und andern Verfehlungen, dürfte in der Praxis weitgehend konterkariert worden sein durch die Bestimmung 22: »Wer jemanden anklagt und es nicht beweisen kann, soll derselben Strafe verfallen.«<sup>11</sup> Offensichtlich war nicht der praktische Erfolg der Gesetzgebung das vorrangige Ziel.<sup>12</sup> Vielmehr ging es darum, Gott zu beweisen, daß die Christenheit des Königreichs Jerusalem nichts unversucht gelassen hat, »himmelschreiende« Sünden in ihrer Mitte zu verhindern und – falls geschehen – zu sühnen. Dies implizierte zugleich den Aufruf an alle lateinischen Christen des Königreichs, diese Sünden zu unterlassen.

Auf die Anwendung ausgerichtete juristische Texte verwenden in der Regel für einen Tatbestand einen Begriff; die Beschlüsse von Nablus sind dagegen stilistisch nach rhetorischen Regeln gestaltet (Variation statt Präzision), denn ihre Intention war nicht praktisch, sondern deklaratorisch. Der deklaratorische Charakter zeigt sich in der rhetorischen *variatio*. Für Beischlaf, Vergewaltigung, Entmannung und Abschneiden der Nase werden in den einzelnen *canones* unterschiedliche Begriffe gebraucht, obgleich in den meisten Fällen keine inhaltliche Differenzierung erkennbar oder auch nur vorstellbar ist.<sup>13</sup>

Die überwiegende Mehrzahl der Bestimmungen des Konzils von Nablus (16 von 25 *canones*) betrifft sexuelle Vergehen. Dies spiegelt nun nicht etwa einen »un glaublichen Tiefstand der Sitten« (»la plus étonnante corruption de mœurs«), wie Beugnot 1843 vermutete,<sup>14</sup> auch nicht »eine bemerkenswerte Rechtsunsicherheit und mangelnde Rechtseinheit«, wie Mayer annimmt,<sup>15</sup> sondern lediglich die Entschiedenheit mit der die Großen des Königreichs kollektiv demonstrieren, daß sie ihrer Verant-

<sup>11</sup> KEDAR, *Origins* (wie Anm. 7) S. 334 cap. 22: »Quicumque aliquem accusaverit et probare non poterit, eidem pene subiaceat.«

<sup>12</sup> Trotz der detaillierten Bestimmungen, die das Konzil von Nablus traf, hören wir in der Folge nichts von entmannten Rittern und im Gesicht verstümmelten Sarazeninnen. Dies kann durchaus der Quellenlage geschuldet sein, da die Archive des Heiligen Landes nach der Schlacht von Hattin und, soweit sie diese Katastrophe überdauert hatten, endgültig 1291 beim Fall Akkons verloren gingen. Nur sehr wenige Urkunden haben sich erhalten, so daß wir fast ganz auf historiographische Quellen angewiesen sind, die sich für Fälle wie die 1120 in Nablus behandelten nur dann interessierten, wenn sie für die politische Entwicklung der Kreuzfahrerreiche relevant wurden.

<sup>13</sup> Wo sie vorzuliegen scheint (*ementulare* = Abschneiden des Gliedes für Beischlaf mit einer einwilligenden Sarazenin; *extesticulare* = Abschneiden der Hoden für Vergewaltigung einer Sarazenin) ist durch die durchgängige Neigung zur *variatio* nicht vollkommen sicher, ob tatsächlich unterschiedliche Formen der Entmannung gemeint sind.

<sup>14</sup> *Assises de Jérusalem ou recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIII<sup>e</sup> siècle dans les royaumes de Jérusalem et de Chypre*, Bd. 1: *Assises de la haute cour*; Bd. 2: *Assises de la Cour des bourgeois*, hg. von Arthur Auguste BEUGNOT (RHC Lois, Paris 1841–1843) Bd. 2, S. XVIII [Einleitung zu den *Assises des Bourgeois*]: »[...] le parlement tenu à Naplouse en 1120, où fut promulguée la célèbre assise de ce nom, monument curieux du droit d'outre-mer et où nous voyons que la société latine passa, sans transition, de la naissance à la plus étonnante corruption de mœurs.« Beugnot schrieb vor dem Hintergrund der Erfahrungen und der kritischen Auseinandersetzung mit der Kolonisierung Algeriens: 1830 hatten die Franzosen Algerien besetzt, weitere Städte folgten bis 1839. Als Beugnot schrieb, war der Krieg zur Eroberung ganz Algeriens (1839–1847) im vollen Gange; gleichzeitig kam es zu einer starken europäischen Einwanderung: 1845 konnte das Land in drei Provinzen eingeteilt werden, von denen jede über je einen Verwaltungsbezirk mit überwiegend europäischer Bevölkerung verfügte. Das in den Chroniken und in den Beschlüssen von Nablus entworfene Bild eines weitgehenden Sittenverfalls in den Kreuzfahrerreichen, mußte ihm vor dem Hintergrund der Kolonialismuskritik seiner eigenen Zeit plausibel erscheinen.

<sup>15</sup> MAYER, *Kreuzzüge* (wie Anm. 1) S. 74.

wortung zur Aufrechterhaltung der gottgewollten Ordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich mit jeder denkbaren Entschiedenheit gerecht werden wollen:

8. Wenn ein Erwachsener überführt wird, sich freiwillig durch sodomitische Verworfenheit befleckt zu haben, so soll sowohl der Handelnde als auch der Erduldende verbrannt werden.

9. Wenn aber ein kleines Kind oder irgendein (an Jahren) Vorgerückter von einem Sodomiten gewaltsam besudelt worden ist und deswegen Geschrei erhoben hat, soll der Sodomit den Flammen überantwortet werden. Wer aber nicht freiwillig gesündigt hat, soll nach dem Urteil der Kirche Buße tun und seine rechtliche Stellung nicht verlieren.

10. Wenn einer, der das sodomitische Verbrechen einmal erduldet und dies verheimlicht hat, sich erneut beschmutzen läßt und dies nicht der Gerichtsbarkeit anzeigt, soll er, wenn er später überführt wird, wie ein Sodomit verurteilt werden.

11. Wenn ein Sodomit, bevor er angeklagt wird, Vernunft annimmt und von Reue veranlaßt jener abscheulichen Ruchlosigkeit eidlich abschwört, soll er in die Kirche wiederaufgenommen und gemäß dem Kirchenrecht ein Urteil erhalten. Wenn er aber erneut in dieses (Laster) zurückfällt und ein zweites Mal Buße tun will, soll er zur Buße zugelassen, aber aus dem Königreich Jerusalem verbannt werden.<sup>16</sup>

Aktive wie passive Sodomie soll mit dem Feuertod bestraft werden. Hier wird, ohne daß den Verfassern der *canones* eine explizite Referenz notwendig erschienen wäre, erstmals die in den folgenden Jahrhunderten in vielen Reichen der lateinischen Christenheit aufgegriffene Lehre der zum pseudoisidorischen Fälschungskomplex des 9. Jahrhunderts gehörenden Kapitulariensammlung des Benedictus Levita<sup>17</sup> rezipiert, die unter unscharfer Berufung auf »das römische Recht«<sup>18</sup> feststellte, daß der Feuer-

<sup>16</sup> KEDAR, *Origins* (wie Anm. 7) S. 333 cap. 8–11.

<sup>17</sup> Benedictus Levita, *Additamentum IV* (ed. Baluze; Mansi 17B), S. 1226 f: »CLX (= Add. 4.160). De patratribus diversorum malorum. Sunt sane diversorum malorum patratores, quos et lex divina improbat et condemnat; pro quorum etiam diversis sceleribus et flagitiis populus fame et pestilentia flagellatur, et Ecclesiae status infirmatur, et regnum periclitatur. Et quamquam haec in sacris eloquiis satis sint execrata, nos necessarium praevideimus iterum nostra admonitione et exhortatione atque prohibitione praecaveri omnino oportere; sicut sunt diversarum pollutionum patratores, quas cum masculis et pecoribus nonnulli diversissimis modis admittunt, quae incomparabilem dulcedinem piissimi Creatoris ad amaritudinem provocantes, tanto gravius delinquant quanto contra naturam peccant. Pro quo etiam scelere igne coelesti conflagratae infernique hiatu quinque absorptae sunt civitates, necnon et quadraginta et eo amplius milia stirpis Beniaminae mucrone fraterno confossa sunt. Haec porro indicia et evidentes vindictae declarant quam detestabile et execrabile apud divinam maiestatem hoc vitium extet. Scimus enim quoniam talium criminum patratores Lex Romana, quae est omnium humanarum mater legum, igne cremari iubet. [...] Scire enim vos cupimus quia quicumque super his aut faciens aut libenter consentiens inventus fuerit, nos eum iuxta praedictam Romanam legem velle punire.« Die Neuedition der Kapitularien des Benedictus Levita ist z. Z. Gegenstand eines großangelegten MGH-Projektes, dessen laufend aktualisierte Ergebnisse (mit einer digitalisierten Fassung der älteren Editionen) online zur Verfügung stehen (<http://www.benedictus.mgh.de/haupt.htm>); zu den Vorlagen des zitierten Abschnittes vgl. John BOSWELL, *Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality. Gay People in Western Europe from the Beginning of the Christian Era to the Fourteenth Century* (Chicago 1980) S. 177 Anm. 30. Die Aufnahme des vom Verfasser einem Kapitular Karls des Großen von 779 zugeschriebenen Textes in den *canones* von Nablus war um so näherliegend, als der Text selbst in dem hier ausgelassenen Abschnitt über die Heimsuchungen der Christenheit ausdrücklich auf die Sarazenen verweist.

<sup>18</sup> Tatsächlich sahen die Institutionen Justinians die Todesstrafe für gleichgeschlechtliche Handlungen vor, allerdings explizit die Hinrichtung durch das Schwert (Inst. 4.18.4: »Item lex Iulia de adulteriis coercendis, quae non solum temeratores alienarum nuptiarum gladio punit, sed etiam eos, qui cum masculis infandam libidinem exercere audent«); vgl. Danilo DALLA, *Ubi Venus mutatur. Omosexualità e diritto nel mondo romano* (Pubblicazioni del Seminario Giuridico della Università di Bologna 119, Mailand 1987). Zur weiteren Rechtswicklung im lateinischen Europa vgl. Jeffrey RICHARDS, *Sex, Dissidence and Damnation. Minority Groups in the Middle Ages* (London 1991) S. 150–163; zur Rechtswicklung in Byzanz vgl. Angeliki E. LAIOU, *Mariage, amour et parenté à Byzance aux XI<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècles*, Paris 1992; Spyros N. TROIANOS, *Kirchliche und weltliche Rechtsquellen zur Homo-*

tod die angemessene Bestrafung der Sodomiten sei, zum einen in Anlehnung an das alttestamentliche Strafgericht Gottes über Sodom und Gomorrha, zum anderen, um mit dem Täter auch die Erinnerung an seine Tat gänzlich auszulöschen.

Entsprechend der kirchlichen Lehre von der gleichen Verantwortung aller am Zustandekommen einer sexuellen Handlung Beteiligten wird dabei nicht zwischen aktiver und passiver Rolle differenziert.<sup>19</sup> Die Formulierung läßt aber erkennen, daß nur an Handlungen gedacht ist, bei denen eindeutig gesagt werden kann, wer der Handelnde und wer der Erduldende ist. Gemäß dem biblischen Verbot, ein Mann solle nicht bei einem Mann liegen wie bei einer Frau, schien es den Verfassern offenbar selbstverständlich, daß keineswegs alle, sondern nur ›beischlafähnliche‹ gleichgeschlechtliche Handlungen als *sodomia* einzustufen seien. Der Grundsatz, daß Sünde den freien Willen des Täters voraussetzt, ist dagegen nicht mit letzter Konsequenz durchgehalten. Nur wenn beide Beteiligten konsensual die Tat begangen haben, trifft sie die volle Strafe. Auch Vergewaltigungsoptionen aber wird unterstellt, daß sie eine – im Einzelfall jeweils zu bestimmende – Mitschuld auf sich geladen haben; sie gehen nicht vollkommen straffrei aus, sondern müssen eine Kirchenbuße akzeptieren, die ihnen auferlegt wird. Hier soll offensichtlich sichergestellt werden, daß im Einzelfall keine Schuld ungesühnt bleibt, um nicht den Zorn Gottes erneut herauszufordern.<sup>20</sup>

Dagegen soll die Möglichkeit der freiwilligen Kirchenbuße aus Reue nicht ausgeschlossen werden, indem für den Fall der Selbstanzeige Befreiung von der Höchststrafe zugesichert wird, allerdings nur für Ersttäter. Wiederholungstäter aber, die nicht von der Möglichkeit der (Selbst)anzeige Gebrauch gemacht haben, werden in jedem Fall von der vollen Härte der Strafbestimmungen getroffen, selbst wenn sie angeben, nicht eingewilligt zu haben; maßgeblich ist hier die Vermutung erhöhter Mitschuld wegen fehlender Reue.

Die Möglichkeit der freiwilligen Kirchenbuße nach Selbstanzeige dagegen wird auch Wiederholungstätern gewährt, allerdings mit der Maßgabe, daß sie das Königreich

sexualität in Byzanz, in: Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik 39 (1989) S. 29–48; eine *bibliographie raisonnée* bietet im übrigen Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Einführung in die Historiographie der Homosexualitäten (Tübingen 1999) S. 68–77. Die Assisen des Königreichs Jerusalem griffen die Bestimmungen von Nablus insoweit auf, als sie die Todesstrafe für Sodomiten vorsehen, spezifizieren aber nicht die Hinrichtungsart; Assises de Jérusalem (wie Anm. 14), cap. 277, S. 210.

<sup>19</sup> So auch im gefälschten Kapitular von 779 (wie Anm. 17): »Scire enim vos cupimus quia quicumque super his aut faciens aut libenter consentiens inventus fuerit, nos eum iuxta praedictam Romanam legem velle punire.«

<sup>20</sup> Entsprechend verfügen auch die Bußbücher abgestufte Bußleistungen für unfreiwilliges, freiwilliges und absichtliches sexuelles Handeln. Gänzlich ohne Buße bleiben Vergewaltigungsoptionen auch hier nicht; vgl. z. B. Regino von Prüm (840–915), *De ecclesiasticis disciplinis* lib. 2, cap. 248 (PL 99, Sp. 971 B/C): »Über die Befleckung von Knaben. Knaben, die sich mit den Händen wechselseitig besudeln, sollen vierzig Tage büßen, die größeren aber hundert Tage. Knaben, die sich zwischen den Schenkeln beschmutzen, sollen hundert Tage büßen, die größeren aber drei Quadragesimen und die erlaubten Tage. Ein kleiner Knabe, der von einem größeren gezwungen wird, soll sieben Tage büßen; wenn er zugestimmt hat, zwanzig Tage. Ein Knabe, der sich absichtlich befleckt, soll dreißig Tage, ein junger Mann aber vierzig Tage büßen« [»De sordidatione puerorum. Pueri se manibus invicem coinquinantes, quadraginta dies poeniteant, maiores vero centum dies. Pueri se inter femora sordidantes, centum dies poeniteant, maiores tres quadragimas et legitimas ferias. Parvulus a maiore oppressus, septem dies poeniteat. Si consenserit, viginti dies. Puer voluntarie se polluens, triginta dies, iuvenis vero quadraginta dies poeniteat«]; vgl. Hubertus LUTTERBACH, Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 43, Köln – Weimar – Wien 1999) S. 147–161.

Jerusalem zu verlassen haben; unterstellt wird offenbar eine stark erhöhte Wahrscheinlichkeit des Rückfalls, so daß diese Personen offenbar als Sicherheitsrisiko in einem Reich galten, das zur Abwehr äußerer Gefahren auf die Minimierung der Zahl unerlaubter sexueller Handlungen auf seinem Gebiet existentiell angewiesen zu sein meinte.

Beide Bestimmungen werden verständlich, wenn man sich vor Augen führt, wie im Hochmittelalter sexuelles Begehren im allgemeinen und die Neigung zu homosexuellen Handlungen im besonderen erklärt und wahrgenommen wurden: Die Kategorisierung und Bewertung sexueller Handlungen erfolgte nicht nach dem in ihnen zum Ausdruck kommenden Begehren des Handelnden, sondern entsprechend einer absteigenden Skala der Erlaubtheit: Wer keusch lebt, d. h. der Versuchung zu sexuellem Handeln überhaupt widersteht, überwindet seine menschliche Schwäche und erwirbt geistliche Verdienste. Wer der Versuchung zu heterosexuellem Handeln im Rahmen einer Ehe und nach den Vorgaben der Fastenregeln nachgibt, tut Erlaubtes. Wer der Versuchung zu heterosexuellem Handeln außerhalb der Ehe nachgibt, sündigt. Wer der Versuchung zu homosexuellem Handeln nachgibt, sündigt besonders schwer, da er nicht nur gegen göttliches Gebot, sondern auch gegen die Ordnung der Natur verstößt.<sup>21</sup>

Sexuelles Verhalten wurde nicht gedeutet als gesteuert von Triebrichtung und persönlichen Vorlieben, sondern als bestimmt von Einsicht und Charakterstärke. Die besonders verwerflichen Formen sexuellen Handelns wurden gesehen als die mit dem höchsten Lustgewinn ausgestatteten und die größte Versuchung darstellenden. Die Abneigung der sexuell abstinenten oder ausschließlich heterosexuell handelnden Mehrheit gegen homosexuelle Handlungen erklärt sich nicht aus ihrer Triebstruktur, sondern aus ihrer besseren Einsicht in die Verwerflichkeit und Widernatürlichkeit homosexuellen Verhaltens (oder aus ihrer besseren Fähigkeit, dieser Einsicht zu folgen).

*Sodomia* ist somit ein Laster (*vitium*), hat jedoch ein hohes suchtbildendes Potential und kann daher rasch zur Krankheit (*morbus*) werden. Haltlose oder irregeleitete Menschen geben der Versuchung sexueller Ausschweifung nach (und zwar oft der hetero- wie der homosexuellen, so daß Schilderungen zügelloser heterosexueller Betätigung durch Vergewaltigung von Jungfrauen und Verführung von Ehefrauen und Witwen nicht selten in dem als letzte Steigerung begriffenen Ausruf gipfeln: »... und außerdem war er ein Sodomit«).<sup>22</sup> Da aber homosexuelle Handlungen den höchsten

<sup>21</sup> Entscheidend ist jedoch in jedem Fall das Handeln, nicht die Motivation. Diese Vorstellung prägte das katholische Eherecht bis in die zweite Hälfte des 20. Jh.s. Noch 1960 (coram Mattioli, Chicag.; 24.3.1960) stellte die Sacra Rota in einem Eheannullierungsverfahren fest, daß homosexuelles Begehren an sich weder gut noch schlecht, sondern neutral sei. Eine Frau hatte um Annullierung ihrer Ehe nachgesucht, da ihr Mann den ehelichen Akt mit ihr nur vollziehen könne, wenn er sich vorstelle diese Handlung mit einem Mann zu begehren. Er könne daher seine ehelichen Pflichten nur erfüllen, indem er sündige. Die Sacra Rota lehnte die Annullierung der Ehe mit der Begründung ab, daß homosexuelle Gedanken und homosexuelles Begehren an sich weder gut, noch schlecht, sondern indifferent seien. Vielmehr komme es darauf an, wie der Mann mit diesen Gedanken und Vorstellungen umgehe. Ihre Verwendung zur Erregung geschlechtlicher Lust sei verwerflich, nicht dagegen ihre Verwendung zur Erfüllung der ehelichen Pflicht gegenüber der Ehefrau; William J. TOBIN, *Homosexuality and Marriage. A Canonical Evaluation of the Relationship of Homosexuality to the Validity of Marriage in the Light of Recent Rotal Jurisprudence* (Rome 1964) S. 202 f.

<sup>22</sup> Im 14. Jh. interpolierte der Verfasser der *Gestes des Chiprois*, einer um 1325 kompilierten Geschichte Zyperns bis 1309, dieses Bild Friedrichs II. aus einer westlichen Quelle in die Darstellung des »Krieges zwischen Kaiser Friedrich und Johann von Ibelin« Philipps von Navarra: »In der Wollust wandte er

Lustgewinn ergeben, kann es geschehen, daß solche Männer schließlich gegenüber heterosexuellen Reizen abstumpfen und sich schließlich im Endstadium des *morbus sodomiticus* ausschließlich homosexuell verhalten.

Sexuellen Versuchungen zu widerstehen ist am leichtesten, wenn man die mit sexuellem Handeln seit dem Sündenfall verbundene Lust noch nie gespürt hat. Vergewaltigungen werden daher nicht als traumatisches Erlebnis gedeutet, das Abneigung gegen sexuelles Handeln zur Folge hat, sondern als Erfahrung, die Enthaltbarkeit in der Folge sehr erschwert.

Dies zeigt exemplarisch der Bericht Alberts von Aachen über den Fall einer Nonne aus dem Kloster St. Maria ad Horrea in Trier, die sich dem Heer des Ersten Kreuzzugs angeschlossen hatte und bei der Schlacht von Nikaia in türkische Gefangenschaft geraten war. Als sie nach einiger Zeit im Rahmen eines Gefangenenaustausches wieder »in die Hände des christlichen Heeres freigelassen wurde« klagte sie »über die häßliche und verabscheuenswürdige Vermischung, die sie von einem bestimmten Türken und anderen erduldet hatte«. Es sei ihr nur eine leichte Buße auferlegt worden, »weil sie gewaltsam und gegen ihren Willen diese häßliche Bedrückung von gottlosen und höchst verbrecherischen Männern erlitten hatte.« Schon in der nächsten Nacht sei der Türke, »in Liebe zu ihrer unschätzbaren Schönheit entbrannt, und sehr unter ihrer Abwesenheit leidend« habe er einen Boten zu ihr gesandt und sie »mit großer Überredungskunst und süßen Versprechungen (bis hin zu einer Bekehrung zum Christentum) wieder in das unerlaubte und unzüchtige Schlafgemach eingeladen«. Daher sei »die Elende, wenn sie sich auch zuvor [nur] unter Gewalt vergangen hatte, nun getäuscht durch Schmeicheleien und leere Hoffnung zu ihrem gottlosen Gemahl und ihrer ehebrecherischen Ehe zurückgekehrt.« Erst später habe das christliche Heer erfahren, »daß sie zu demselben Türken in die Fremde, wo er sich befand, zurückgekehrt war aus keinem anderen Grund als wegen der Unerträglichkeit ihrer Begierde [non alia de causa, nisi propter libidinis intolerantiam].«<sup>23</sup>

sich gegen die Natur, so daß er in seinen Ausschweifungen Nero übertraf: Unzählbar waren seine Ehebrüche und außerehelichen Unzuchtshandlungen, und überdies war er ein Sodomit«, Gestes des Chiprois, § 102 (RHC Arm. 2, Paris 1869); PHILIP DE NOVARE, The Wars of Frederick II against the Ibelins in Syria and Cyprus, transl. by John L. LA MONTE (Records of Civilizations 25, New York 1936) S. 4 f. (bes. Anm. 2) und S. 190. Im 17. Jahrhundert wurde dieser Gedanke von katholischer Seite erneut aufgegriffen, um ein negatives Gegenbild zur protestantischen Darstellung Friedrichs II. zu entwerfen. Der polnische Dominikanerprediger Abraham Bzowski (1567–1637), der auf Wunsch Papst Pauls V. die Kirchengeschichte des Cesare Baronio für die Jahre 1198 bis 1572 fortsetzte, schrieb zum Jahr 1246: »Friedrich setzt in diesem Jahr die Belagerung der Stadt Parma fort [...]. Inzwischen beging er viele äußerste Grobheiten. Gefangene aus verschiedenen Gegenden [...] ließ er verstümmeln [truncari], metzeln [laniari] und halbtot mit großen Geschützen in die Stadt schleudern. Auch vor der weiblichen Scham maßigte er sich nicht, wenn je arme Frauen, die heimlich aufs Feld gegangen waren, in die Hände der Sarazenen und Friedrichs fielen. Auch mit unaussprechlicher Lust befleckte sich Friedrich: In Gärten und Weinbergen verbrachte er seine Zeit inmitten von Scharen verführerischer Mädchen und herangewachsener Lustknaben, sich an richtiger und verkehrter Ausschweifung [postera et praepostera lascivia] erfreuend, nachdem er sich genug mit Wein erhitzt oder von der Schlachtbank sich noch nicht abgekühlt hatte«, Abraham BZOWSKI [BZOVIUS], Annales Ecclesiastici, Bd. 13 (Köln 1616) Jahr 1246, Abs. 7, Sp. 527; teilweise zitiert bei: Jean Louis Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica Friderici secundi (Paris 1852–1861) Bd. 1/1, S. CXXI Anm. 3.

<sup>23</sup> ALBERT VON AACHEN, Historia Hierosolymitana (RHC Occ. 4, Paris 1879) S. 328 lib. 2 cap. 37; vgl. Sabine GELDSETZER, Frauen auf Kreuzzügen 1096–1291, Darmstadt 2003, S. 187; Yvonne FRIEDMAN, Captivity and Ransom. The Experience of Women, in: Susan B. EDINGTON – Sarah LAMBERT (Hg.), Gendering the Crusades (Cardiff 2001) S. 121–139; James BRUNDAGE, Prostitution, Miscegenation and Sexual Purity in the First Crusade, in: Peter W. Edbury (Hg.), Crusade and Settle-

Entsprechend berichtet Guibert von Nogent über das Schicksal der zweiten Gemahlin Balduins I., einer Armenierin, die dieser geheiratet hatte, um seine Stellung als Graf von Edessa zu festigen, die er aber dort zurückgelassen hatte, als er im Jahr 1100 die Nachfolge seines Bruders Gottfried von Bouillon als König von Jerusalem antrat. Guibert berichtet, daß sie auf dem Weg von Edessa nach Jerusalem in sarazenische Gefangenschaft geriet. Nach ihrer Freilassung habe sie der König des geschlechtlichen Verkehrs mit Sarazenen (*incontinentia ethnica*) bezichtigt und sie in einem Kloster untergebracht.

Offensichtlich suchte Balduin nach einer Möglichkeit die kinderlos gebliebene Ehe, die zudem politisch dysfunktional geworden war, aufzulösen, ohne jedoch auf das unter europäischen Adligen sonst leicht konstruierbare Argument der zu engen Verwandtschaft rekurrieren zu können. Aufschlußreich jedoch ist das Ende, das Guibert seiner Version der Geschichte gibt, da sie uns zeigt, daß nach der Überzeugung Guiberts und der Leser, für die er schrieb, geschlechtlicher Verkehr mit Sarazenen, wenn auch in Gefangenschaft unfreiwillig erduldet, zur Wahrung ehelicher oder monastischer Keuschheit unfähig machte (oder diese doch zumindest sehr erschwerte). Im Kloster habe es die Gemahlin des Königs nicht lange ausgehalten. Unter dem Vorwand bei Verwandten in Konstantinopel um Gaben für ihr Kloster bitten zu wollen, erwirkte sie die Erlaubnis für eine Reise nach Konstantinopel:

[Dort] begann sie sich ganz den schmutzigen und unreinen Dingen hinzugeben und, nachdem sie das Nonnengewand abgelegt hatte, spreizte sie sich vor jedem Vorübergehenden, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Ansehen und ohne Ehrfurcht vor der königlichen Würde, die sie hatte.<sup>24</sup>

In beiden Geschichten wird deutlich, daß geschlechtlicher Verkehr mit Sarazenen eine besonders enthemmende Wirkung zugeschrieben wurde. In der Tat ist die sexuelle Zügellosigkeit ein wesentliches Element der Konstruktion des Sarazenenbildes in der Kreuzzugshistoriographie.

ment, ed. Peter W. Edbury (Cardiff 1985) S. 57-64.

<sup>24</sup> WILHELM VON TYRUS, *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum* (RHC Occ 1/1, Paris 1844) S. 452 lib. XI cap. 1: »Sordibus et immunditiis omnem coepit dare operam depositoque religionis habitu divaricans se ad omnem transeuntem nec propriae parcens aestimatinis nec regiam, quam habuit, reverita dignitatem.« – Zu den Ehen Balduins I. vgl. Hans Eberhard MAYER, *Mélanges sur l'histoire du royaume latin de Jérusalem* (Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres, n. s., 5, Paris 1984) S. 49-72. Mayer bietet einen detaillierten Überblick über das Quellenmaterial. Verfehlt ist jedoch seine Deutung der Bemerkung Williams von Malmesbury über die Kinderlosigkeit Balduins als versteckter Hinweis darauf, daß Balduin I. homosexuell war (S. 70 f.). William lobt in seinem Nachruf auf den König Balduins Leistungen und hält als einzige Einschränkung fest, daß er keinen Erben hinterlassen habe, was aber nicht erstaunlich sei bei einem Herrscher, der die »ehefraulichen Umarmungen verabscheute« und sein Leben lieber mit der Führung von Kriegen zubrachte; WILLIAM OF MALMESBURY, *Gesta regum Anglorum. The History of the English Kings*, ed. and transl. by R. A. B. MYNORS, completed by Rodney M. THOMSON – Michael WINTERBOTTOM, 2 Bde. (Oxford Medieval Texts, Oxford 1998), Bd. 1, S. 688 lib. 4 cap. 385.2: »Illud constat, regem prolis inopem fuisse; nec mirum si homo, cuius otium erat egrescere, uxorios amplexus horrerit, omnem aetatem in bellis terrenis.« Die Wendung *uxorii amplexus* ist eine feste Formel des Kirchenrechts und bezeichnet die eheliche Lebensgemeinschaft. Gemeint ist hier nicht eine Abneigung gegen den ehelichen Verkehr an sich, sondern die Weigerung sich angesichts der bedrohten Lage des Königreichs in die Geborgenheit des ehelichen Lebens zurückzuziehen. Dies entsprach durchaus den ritterlichen Normen des 12. und 13. Jahrhunderts. Auch im *Erec* Hartmanns von Aue wird Erec wegen *verligen* kritisiert, als er zu viel Zeit mit seiner Geliebten Enite zubringt, statt ritterliche Taten zu vollbringen (V. 2971: »unz daz er sich sô gar verlac«).

Guibert von Nogent (1055–1125) berichtet, der Islam sei durch einen Eremiten begründet worden, der zum Patriarchen von Alexandria gewählt wurde, die Prüfung seiner Rechtgläubigkeit jedoch nicht bestand.<sup>25</sup> Verbittert über die erfahrene Zurücksetzung, habe er sich zurückgezogen und auf den Rat des Teufels hin den jungen Mohammed in seiner Irrlehre unterwiesen. Seinen Aufstieg verdankt Mohammed der Ehe mit einer reichen Witwe. Aufgrund übermäßigen ehelichen Verkehrs wird Mohammed jedoch von Krampfanfällen heimgesucht:

Weil das Gefäß eines einzigen Bettes allzu häufig den Verkehr beider aufgenommen hatte, erkrankte der erhabene Prophet an der Epilepsie.

[At cum saepius utrorumque commercia lecti unius urna susciperet, propheta coepit egregius morbo epilepsiae, quem caducum vulgo dicimus ... vexari.]<sup>26</sup>

Auf Eingebung des Teufels, der zu ihm durch den Eremiten spricht, verfaßt Mohammed

ein Gesetz, das jeglicher Unzucht die Zügel schießen ließ, um so seine Anhänger noch mehr anzu ziehen. Mehrere Ehefrauen und dazu noch Konkubinen werden ihnen erlaubt, damit sie, unter dem Deckmantel des Wunsches, Kinder zu zeugen, ihre fleischliche Lust und ihre mehr als tierischen Begierden ausleben können.

[legem scripsit, ubi suis sequacibus totius turpitudinis, per quod magis traherentur, frena remisit. Profusior libidinis adimplendae facultas et bestialem iam superans appetitum non coniugiorum iam, sed scortorum numerositate voluptas procreandorum liberorum superficie palliatur].<sup>27</sup>

Darüber hinaus gibt Mohammed aber auch solche Handlungen frei, deren Namen Christen nicht einmal aussprechen dürfen und die selbst Tieren unbekannt sind (»Sed, dum in his, quae quasi usualia sunt, nequaquam fluxus naturae restringitur, usque ad ea, quae non conveniunt nec nominari in nobis debent, brutis etiam pecoribus inexperta, concurrunt«).<sup>28</sup>

Im Anschluß an seinen Bericht über die Entstehung des Islam referiert Guibert ein Schreiben des byzantinischen Kaisers, in dem dieser den Grafen von Flandern um Hilfe gebeten habe: Die Muslime hätten zahlreiche Kirchen in ihrem Machtbereich entweiht, indem sie sie entweder in Ställe für Pferde, Maulesel und andere Tiere

<sup>25</sup> Zum folgenden vgl. Ekkehart ROTTER, Die Wahrnehmung der muslimischen Welt im deutschen Reich des 11. Jahrhunderts, in: Achim HUBEL – Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), *Aufbruch ins zweite Jahrtausend. Innovation und Kontinuität in der Mitte des Mittelalters* (Mittelalter-Forschungen 16, Stuttgart 2004) S. 283–344; Gert MELVILLE, Fiktionen als pragmatische Erklärungen des Unerklärbaren. Mohammed – ein verhinderter Papst, in: Fritz Peter KNAPP – Manuela NIESNER (Hg.), *Historisches und fiktionales Erzählen im Mittelalter* (Schriften zur Literaturwissenschaft 19, Berlin 2002) S. 27–44; Svetlana LUCHITSKAJA, The Image of Muhammad in Latin Chronography of the Twelfth and Thirteenth Centuries, in: *Journal of Medieval History* 26 (2000) S. 115–126; Augusto MANCINI, Per lo studio della leggenda di Maometto in Occidente, in: *Realé Accademia Nazionale dei Lincei. Rendiconti della Classe di scienze morali, storiche e filologiche*, 6. ser., 10 (1934) Nr. 5–10, S. 326–349; Alessandro D'ANCONA, La leggenda di Maometto in Occidente, in: *Giornale storico della letteratura italiana* 13 (1889) S. 199–281 (selbstständig erschienen: Roma 1912; ern. Roma 1994).

<sup>26</sup> GUIBERT DE NOGENT, *Gesta Dei per Francos et cinq autres textes*, éd. critique par Robert B. C. HUYGENS (Corpus Christianorum. Continuatio mediaevalis 127A, Turnhout 1996), S. 96.

<sup>27</sup> GUIBERT, *Gesta* (wie Anm. 26) S. 98.

<sup>28</sup> GUIBERT, *Gesta* (wie Anm. 26) S. 98.

oder aber in Moscheen (wörtl.: Mohammed-Heiligtümer) umgewandelt hätten, in denen sie unbeschreibliche Unzucht (»infinittae turpitudinis commercia«) begingen. Die von den Muslimen ermordeten Christen seien glücklicher zu schätzen als die Überlebenden, deren Leben schlimmer sei als der Tod:

Die jungen Frauen der Gläubigen [= Christen] wurden ergriffen und zur öffentlichen Huren gemacht, da nirgendwo Scham und die Ehrbarkeit der Eheleute geachtet wird. Mütter wurden im Angesicht ihrer Töchter geschändet und vielfältig durch wiederholten Beischlaf mit verschiedenen Männern gequält, während die anwesenden Töchter gezwungen wurden, dabei gottlose Lieder zu singen und zu tanzen. Sogleich wurden die Töchter denselben Leiden, die allein auszusprechen Schmerz und Scham bereitet, unterworfen, welche Schändlichkeit nun durch unzüchtige Lieder der unglücklichen Mütter begleitet wurde.

[Virgines enim fidelium deprehensae, publicum fieri praecipiebantur scortum, cum nusquam pudori deferretur ac honestati coniugum. Matres corruptae in conspectu filiarum, multipliciter repetitis diversorum coitibus, vexabantur, cum filiae assistentes, carmina praecinere saltando nefaria inter huiusmodi cogentur. Eadem statim passio, quod dici quidem et dolor et pudor est, revolvebatur ad filias, quae etiam foeditas obscenis infelicitum matrum cantionibus ornabatur.]<sup>29</sup>

Die Muslime begehen also in ritualisierter Form in ihren Heiligtümern gleichsam als Gottesdienst sexuelle Handlungen, die die Christen zu den am strengsten von Gott untersagten rechnen. Selbst dies aber ist noch steigerungsfähig:

Da nun aber das weibliche Geschlecht nicht geschont wird, was man ja noch als der Natur entsprechend entschuldigen könnte, geht man über die Grenzen des Viehischen hinaus und vergreift sich, unter Mißachtung der Gesetze der Menschlichkeit, auch am männlichen. Es soll sogar, um nur eine besonders scheußliche und unerhörte Schandtat stellvertretend für das den anderen Schichten des Volkes Angetane zu nennen, ein Bischof von ihnen durch sodomitischen Mißbrauch umgebracht worden sein.

[Cumque sexui feminino, quod tamen excusari poterit pro competenti natura, non parcitur, in masculinum pecualitate transgressa, solutis humanitatis legibus, itur. Unde, ut unius exsecranda et penitus intolerabili auribus maiestate flagitii, illa, quae in mediocres et infimos, defurebat petulantia, panderetur, dicit quemdam eos abusione Sodomitica interemisse episcopum.]<sup>30</sup>

Die Ermordung eines Bischofs durch sodomitische Vergewaltigung ist eine nach christlichen Vorstellungen nicht mehr überbietbare Aufgipfelung von Handlungen, von denen schon jede für sich genommen als Sakrileg gelten könnte (sexueller Verkehr an geweihtem Ort, *sodomia*, Tötung eines Klerikers). Abschließend stellt Guibert noch einmal homosexuelles Handeln als letzte Steigerungsform geschlechtlichen Begehrens und sexueller Ausschweifungen heraus:

<sup>29</sup> GUIBERT, *Gesta* (wie Anm. 26) S. 102. Grundlage ist der Text eines im Zuge der Werbung für den Ersten Kreuzzug im Westen in Umlauf gebrachten angeblichen Hilferufs des Kaisers Alexios Komnenos an Graf Robert von Flandern (RHC Grecs 2, Paris 1881, S. 52–54; PG 131, Sp. 563–568); vgl. BOSWELL, *Christianity* (wie Anm. 17) S. 279 f. und S. 367 ff. (engl. Übersetzung).

<sup>30</sup> GUIBERT, *Gesta* (wie Anm. 26) S. 102; vgl. PG 131, S. 365: »Sie machen Männer aller Alterstufen und jeglichen Standes, Knaben, Jugendliche, Männer, Greise, Adlige, Knechte, und was schlimmer und schamloser ist, auch Kleriker und Mönche und sogar – wie entsetzlich: etwas, das von Anbeginn nie gesagt oder gehört wurde –, Bischöfe durch die sodomitische Sünde verächtlich, und einen Bischof haben sie sogar schon durch diese schändliche Sünde umgebracht« [»Totius aetatis et ordinis viros, id est pueros, adolescentes, iuvenes, senes, nobiles, servos, et, quod peius et impudentius est, clericos et monachos, et heu pro dolor et quod ab initio non dictum neque auditum est, episcopos sodomitico peccato deludunt, et etiam unum episcopum sub hoc nefario peccato iam crepauerunt«].

Und wie sollte sich die Begierde, die kopflose und allen Formen des Wahnsinns vorzuziehende Begierde, die immer Rat und Verstand flichend mit ständigem Drängen antreibt, und deren Flamme je öfter sie ausgelöscht wird, desto lebendiger sich wieder entzündet, [wie sollte sie sich] gegenüber dem Menschengeschlecht mäßigen, das durch den unverständigen Tieren unbekannt und dem christlichen Mund verbotene Formen des Geschlechtsverkehrs besudelt ist? Und obwohl es [diesen] Elenden erlaubt ist, nach eigenem Gutdünken mehrere Frauen zu haben, genügt dies ihnen doch nicht, wenn nicht auch die Würde der Männer durch die Suhle eines so großen Unflats befleckt wird.

[Et quomodo praeceps et omnibus omnino vesaniis praeferenda libido, quae semper consilii frontisque fugax perpetuo impetu agitur et quo crebrius exstinguitur, eo vivacior flamma iterato succenditur, erga humana se temperet, quae brutorum animalium inauditis et ori Christiano vetitis commisionibus sordet? Et cum sit miseris permissa suo ipsorum arbitrio multiplicitas feminarum, parum est apud eos nisi et dignitas tantae spurcitiae volutabro commaculetur marium.]<sup>31</sup>

Entsprechend stellt auch Embrico von Mainz, dessen *Vita Mahumeti* je nach Zuschreibung entweder 1064–1077 oder aber im 12. Jahrhundert entstanden sein könnte, die sexuelle Zügellosigkeit der Muslime in den Mittelpunkt seiner Darstellung der Lehre Mohammeds:

Er schaffte die heiligen Gesetze ab / und setzte fest, daß erlaubt ist, was beliebt. / Dies aber fügte er dem Verbrechen hinzu, daß diejenigen, die dies nicht achten wollten, / enteignet und hingerichtet werden sollten. [...] Jeder Ehebruch galt nun als frommes Werk. [...] Jeglicher nach dem heiligen Gesetz verbotene Beischlaf wurde gelobt und gefeiert. [...] Jede Frau beschläft ihresgleichen, [jeder] Mann einen Mann, indem er ihn unter sich legt, der Bruder bald schon gegen die Sitte die eigene Schwester; die dem Bruder angetraute Schwester wird Opfer des Höllenschlunds; die Nachkommen treiben Unzucht mit der Mutter, die Tochter mit dem Vater: So war nach dem neuen Gesetz erlaubt, was auch immer beliebt.

[Omnia complevit: sacras leges abolevit. / Et, quicquid libuit, hoc licitum statuit. / Addit et hoc sceleri, nolentes hoc reuereri / Rebus privari suppliciiisque dari. ... Quodlibet esse pium credit adulterium. ... Quare laudari ceptus fuit et celebrari / Omnis concubitus lege sacra vetitus. ... Feminae queque parem, mas subiugendo marem, / Mox contra morem frater premit ipse sororem, / Nupta soror fratri uictima fit baratri; / Incestat matrem sua proles, filia patrem: / Sic quicquid libuit, lege noua licuit.] (V. 763–766, 790, 801 f. und 804–808)<sup>32</sup>

Entsprechend führte noch zwei Jahrhunderte später der Dominikaner Guillelmus Adae, der 1317 als Missionsbischof nach Persien entsandt wurde, aus:

Der Religion der Sarazenen zufolge ist jeder Liebesakt nicht nur nicht verboten, sondern erlaubt und gelobt. Daher gibt es bei ihnen neben unzähligen Prostituierten auch sehr viele effeminierte Männer, die sich den Bart rasieren, ihr Gesicht schminken, weibliche Tracht anlegen, Arm- und Fußringe und goldene Halsketten tragen wie Frauen und ihre Brust mit Juwelen schmücken. Sie verkaufen sich zur Sünde und bieten ihre Körper an, und indem Männer in Männern Schändlichkeit verrichten empfangen sie den Lohn der unrechten Tat und des Irrtums in sich selbst. Die Sarazenen, vergessen der menschlichen Würde, neigen sich diesen effeminierten Männern schamlos zu und leben mit ihnen zusammen, wie bei uns öffentlich ein Mann und seine Ehefrau zusammenleben.

[Apud sectam Sarracenorum actus quicumque venereus non solum est improhibitus, sed licitus et laudatus. Unde, preter meretrices innumerabiles, quae apud eos sunt, homines effeminati sunt pluri, qui barbam radunt, faciem propriam pingunt, habitum muliebrum assument, armillas portant ad brachia et ad pedes, et ad collum torques aureos, ut mulieres, et ad pectus monilia circumponent,

<sup>31</sup> GUIBERT, *Gesta* (wie Anm. 26) S. 102.

<sup>32</sup> EMBRICO DE MAYENCE, *La Vie de Mahomet*, éd. par Guy CAMBIER (Collection Latomus 52, Bruxelles 1961) S. 77 ff.; vgl. Ekkehard ROTTER, Embrico von Mainz und das Mohammed-Bild seiner Zeit, in: Franz STAAB (Hg.), *Auslandsbeziehungen unter den salischen Kaisern* (Veröffentlichung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 86, Speyer 1994) S. 69–136.

et sic sub peccato venundant contumeliis afficiunt so corpora et exponunt, et masculi in masculum turpitudinem operantes, mercedem iniquitatis et erroris recipiunt in seipsis. Sarraceni ergo, humanae dignitatis obliti, se ad illos effeminatos impudenter inclinant vel cum eisdem habitant, sicut inter nos publice habitant vir et uxor.]

Wo immer die Sarazenen einen schönen christlichen Knaben sehen, entbrennen sie sogleich in Lust zu ihm und wie tollwütige Hunde eilen sie herbei, um solche Knaben, die vom Teufel ausgelegten Fangschlingen, zu kaufen, um mit ihnen ihre Schamlosigkeit ausüben zu können.

[Et cum aliquem puerum aptum corpore invenire possunt, christianum vel tartarum, ... statim in eorum concupiscentiam exardescunt, sed ut canes insani ad istos pueros, diaboli laqueos, sibi emendos festinant currere, ut possint cum eis suam impudicitiam exercere.]<sup>33</sup>

Erkennbar wird in diesen Texten der typische Sarazene als spiegelbildliche Verkehrung des guten Christen konstruiert. Was den Christen als durch göttliches Gesetz verboten gilt, begehen die Sarazenen als gottesdienstliche Handlung. Die Tatsache, daß der Islam wie das Judentum keine sexuelle Askese um ihrer selbst willen und auch keine Hochschätzung dauerhafter Jungfräulichkeit kennt, dürfte – zusammen mit der für alle sichtbaren Praxis der Polygamie – die Glaubwürdigkeit dieser Darstellungen bei denjenigen Christen, die schon einmal in Kontakt mit Muslimen gekommen waren, erhöht haben. Sie als verzerrte Bruchstücke eines Wissens über den Islam zu deuten, trafe aber dennoch kaum den Kern der Darstellungsabsicht und des narrativen Potentials des Sarazenenbildes.<sup>34</sup>

Die Verfasser der Kreuzzugschroniken und verwandter Darstellungen, zeichneten den Sarazenen (wie andere Häretiker)<sup>35</sup> nicht nur als Feind, sondern auch als Verführer. Die Verteidigung des Heiligen Landes blieb eine dauerhafte Herausforderung auch nach dem militärischen Erfolg des Ersten Kreuzzuges – in der militärischen Auseinandersetzung mit den muslimischen Reichen der Umgebung, aber auch im täglichen Umgang mit der fleischlichen Versuchung, die von den sarazenischen Frauen und Männern gleichermaßen ausging.

Selbst Saladin, der in der Dichtung des 13. Jahrhundert zum Inbegriff des ›edlen Heiden‹ stilisiert wurde<sup>36</sup>, bildet hier keine Ausnahme. In den um 1260 entstande-

<sup>33</sup> GUILLELMUS ADAE, *De modo Sarracenos extirpandi* (RHC Arm. 2, Paris 1869) S. 521–555, hier S. 521; vgl. BOSWELL, *Christianity* (wie Anm. 17) S. 282.

<sup>34</sup> John V. TOLAN, *Saracens. Islam in the Medieval European Imagination* (New York 2002).

<sup>35</sup> So enthält schon der Bericht über die Verurteilung der Ketzer von Orléans 1022 bei Paulus Sancti Petri Carnotensis im *Cartulaire d'Aganon (Vetus Agano)*, PL 155, Sp. 266, das Motiv der ritualisierten Promiskuität der Häretiker; vgl. Christa TUCZAY, *Magie und Magier im Mittelalter* (dtv 34017, München 2003) S. 99 und S. 288 ff.; Alexander PATSCHOVSKY, *Waldenserfolgung in Schweidnitz 1315*, in: *Deutsches Archiv* 36 (1980) S. 137–176 [<http://www.uni-konstanz.de/FuF/Philo/Geschichte/Patschovsky/aufsaez/Inhalt/iii/iii.html>], Anm. 53 und 127.

<sup>36</sup> Margaret A. JUBB, *The Legend of Saladin in Western Literature and Historiography* (Studies in Comparative Literature 34, Lewiston 2000); Jean RICHARD, *Les transformations de l'image de Saladin dans les sources occidentales*, in: Denise AIGLE (Hg.), *Figures mythiques des mondes musulmans* (Revue des mondes musulmans et de la Méditerranée 89/90, Aix-en-Provence 2000) S. 177–187; Johannes HARTMANN, *Die Persönlichkeit des Sultans Saladin im Urteil der abendländischen Quellen* (Historische Studien 239, Berlin 1933). Der ritterliche Sarazene dient in diesen Texten als Kontrastfolie zur Sündhaftigkeit der Christen. Mit Toleranz hat dies nichts zu tun: Die ›edlen Heiden‹, die seit dem 13. Jh. in Historiographie und Literatur vermehrt nachweisbar sind, handeln gut trotz, nicht wegen ihrer Religion. Das richtige Handeln (die ›Orthopraxie‹) vieler Muslime beweist nicht ihre Rechtgläubigkeit (d. h. die ›Orthodoxie‹ des Islam), ebenso wie die fehlende Orthopraxie vieler Christen nicht die Orthodoxie des Christentums widerlegt.

nen *Récits d'un ménestrel de Reims* wird berichtet, wie Ludwig VII. von Frankreich mit seiner Gemahlin Eleonore von Aquitanien zum Kreuzzug aufbricht. Er erreicht Tyrus, bleibt jedoch einen ganzen Winter lang untätig, obwohl Saladin ihn mehrfach zur Schlacht herausfordert. Da wendet sich Eleonore von ihm ab:

Als aber Königin Eleonore die Schwäche des Königs erkannte und zugleich die Leute reden hörte über die Güte, Tapferkeit, Verständigkeit und Großmut Saladins, verliebte sie sich sehr in ihn.

[Et quant la roine Elienor vit la defaute que li rois avoit menée avec li, et elle oï parler de la bonteï et de la prouesse et dou sens et de la largesse Solehadin, si l'en ama durement en son cuer.]

Eleonore habe Saladin sodann durch einen Dolmetscher Grüße überbringen lassen und aus diesen habe Saladin erkannt, daß Eleonore bereit sei, ihn als ihren Herrn anzunehmen und ihr Gesetz zu verlassen (»elle le prenoit à seigneur et relanqueroit sa loi«), wenn er ihr eine Möglichkeit zur Flucht verschaffe. In letzter Minute gewarnt, versucht Ludwig seine Gemahlin daran zu hindern, ein bereitliegendes sarazenisches Schiff zu besteigen. Auf seine Frage, warum sie so handle, entgegnet sie:

Im Namen Gottes, wegen eurer Schlechtheit; denn ihr seid nicht einmal einen faulen Apfel wert. Ich habe so viel über Saladin gehört, daß ich ihn mehr liebe als Euch. Wisset daß ihr mich niemals werdet halten können!

[En non Dieu ... pour vostre mauvestié; car vous ne valez pas une pomme pourrie. Et j'ai tant de bien oï dire de Solehadin que je l'ain mieuz que vous; et sachiez bien de voir que de moi tenir ne jorrez vous jà.]

Ludwig führt Eleonore als Gefangene nach Frankreich zurück; seine Barone aber raten dringend zur Auflösung der Ehe: »Laßt sie gehen, den sie ist ein Teufel [c'est uns diables] und wird euch noch umbringen lassen.«<sup>37</sup>

Verständlich wird nun auch, warum die Beschlüsse des Konzils von Nablus die Bestimmungen zum geschlechtlichen Verkehr von Christen mit Sarazenen oder Sarazenen mit Christinnen unmittelbar an die Bestimmungen zur *sodomia* anschließen.

12. Wenn einer des Beischlafs mit einer darin einwilligenden Sarazenin überführt wird, soll er durch Abschneiden des Gliedes entmannt werden, ihr aber soll die Nase gekürzt werden.

<sup>37</sup> *Récits d'un Ménestrel de Reims*, hg. von Natalis DE WAILLY (Publications de la Société de l'Histoire de France [40], Paris 1876) S. 3–7 (mit S. XLII f.). Zur Tendenz vgl. *Récits d'un ménestrel de Reims, a Thirteenth-Century Historical Fiction*, transl. by Robert LEVINE (Lewiston 1990) = <http://www.bu.edu/english/levine/reims.htm>: »In the process of his performance, the Minstrel pursues a not very well-hidden agenda, consisting of three items: to praise the Capetians, with the bulk of the panegyric bestowed upon Philip-Augustus; to castigate enemies of the Capetians, both internal and external; and to castigate almost all ecclesiastical figures.« Die Ehe Ludwigs VII. mit Eleonore von Aquitanien steht am Anfang des Berichts (unmittelbar nach einem einleitenden fiktiven Bericht über seine Erhebung zum König anstelle seines in Wirklichkeit jüngeren, dem *Récit* zufolge jedoch älteren, aber unfähigen Bruders Robert von Dreux). Die Ehe mit der Erbin des Herzogtums Aquitanien wird Ludwig VII. von den Baronen aufgefordert, erweist sich jedoch aufgrund der angeborenen Bösartigkeit Eleonores als Fehlschlag. Da Eleonore Ludwig VII. überlebte, ist die Dämonisierung Eleonores darstellerisch notwendig, um keinen Zweifel an der Legitimität des aus einer späteren Ehe Ludwigs VII. hervorgegangenen eigentlichen Protagonisten der Erzählung, Philipps II. Augustus, aufkommen zu lassen und zugleich ein ungünstiges Licht auf seine englischen Gegenspieler zu werfen. – Zur tatsächlichen Rolle Eleonores von Aquitanien auf dem Zweiten Kreuzzug vgl. GELDSETZER, Frauen (wie Anm. 23) S. 55 f. und 188 f. (mit weiterführenden Hinweisen).

13. Wenn aber einer seine Sarazenin vergewaltigt, soll diese konfisziert werden, ihm aber die Hoden genommen werden.
14. Wenn einer die Sarazenin eines anderen gewaltsam unter sich legt, soll er die Strafe eines Ehebrechers erleiden.
15. Wenn eine Christin sich freiwillig mit einem Sarazenen vermischt, sollen beide als Ehebrecher verurteilt werden. Wenn sie aber von ihm vergewaltigt wurde, wird sie keine Schuld tragen, der Sarazene aber zum Eunuchen gemacht werden.
16. Wenn ein Sarazene oder eine Sarazenin sich auf fränkische Weise kleidet, sollen sie konfisziert werden.

Ebenso wie nach dem IV. Laterankonzil die Juden,<sup>38</sup> werden hier auch die Sarazenen verpflichtet, sich durch Kleidung so auffällig von Christen zu unterscheiden, daß kein Christ Unkenntnis über die Religionszugehörigkeit vortäuschen kann, wenn er des Geschlechtsverkehrs mit einer Sarazenin beschuldigt wird. Auffällig ist, daß der konsensuale Verkehr mit Sarazeninnen sogar schwerer gewichtet wird als die Vergewaltigung einer Sarazenin (und an erster Stelle genannt ist). Die Verführungskraft, die von der ungehemmten Sexualität der Sarazenen und Sarazeninnen ausgeht, wird so hoch eingestuft, daß alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, die eine Wiederholung der Handlung ausschließen (sei es, indem sie die Potenz und Attraktivität der Beteiligten durch Kastration bzw. *denasatio* als ihrem weiblichen Äquivalent physisch vernichten, sei es durch Konfiskation, die das Objekt der Begierde der Verfügungsgewalt des von ihren Reizen verführten Mannes entzieht).<sup>39</sup>

Auch der Beitrag der jungen Frauen zur Verteidigung Jerusalems erhält damit eine Zielrichtung, die über die Vermeidung von Sünden unter Christen hinausgeht. Im Angesicht ihrer Feinde, die gewillt sind, sie zu ihren Bettgenossinnen zu machen, zeigen sie mit aller Entschiedenheit, daß sie die sich ihnen eröffnende Perspektive eines Lebens in höchster sexueller Lust und Ausschweifung zurückweisen, ebenso wie die jungen Männer, die sich durch die Annahme der Ritterwürde öffentlich auf die christliche Ordnung verpflichten lassen und ebenso wie die Kleriker, Mönche und Nonnen, die sich ihrerseits durch die Barfüßigkeit ihrer Bußprozession zur gelobten Askese bekennen.

<sup>38</sup> Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom Ersten Laterankonzil (1123) bis zum Fünften Laterankonzil (1512–1517), ins Dt. übertr. und hg. unter Mitarb. von Gabriel SUNNUS – Johannes UPHUS von Josef WOHLMUTH (Paderborn 2000) S. 227–272 [IV. Laterankonzil], can. 68. Zur Umsetzung vgl. z. B. die Bestimmungen der Assisen von Messina (Mai/Juli 1221), Nr. 2; Klaus VAN EICKELS – Tania BRÜSCH, Kaiser Friedrich II. Leben und Persönlichkeit in Quellen des Mittelalters (Düsseldorf – Darmstadt 2000) S. 116–121, hier S. 120 (Literatur S. 454 f.). Johannes Gallus, ein einflußreicher Jurist des 14. Jh.s, subsumierte den geschlechtlichen Verkehr zwischen Christen und Juden unter den Tatbestand der *sodomia*, denn er sei nicht anders zu bewerten als die Verbindung zwischen einem Menschen und einem Hund; Marguerite BOULET, *Questiones Johannis Galli* (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 156, Paris 1944) S. 481 f. An der Wende zur Neuzeit stellte Joost de DAMHOUDER, *Praxis rerum criminalium iconibus illustrata* (Antwerpen 1562) cap. 96, n. 48, fest, daß der geschlechtliche Verkehr mit Juden, Türken und Sarazenen als *sodomia* zu werten sei, da »sich diese Personen in den Augen des Gesetzes und unseres heiligen Glaubens in keiner Weise von Tieren unterscheiden.«

<sup>39</sup> Die entsprechenden Bestimmungen der *Siete Partidas* (Part. 7, Tit. 25, Nr. 10) Alfons' des Weisen von Kastilien aus der Mitte des 13. Jh.s dagegen sehen für den Sarazenen die Steinigung, für die Christin dagegen Verlust zunächst des halben, dann des gesamten Vermögens zugunsten ihrer Familie (ersatzweise des Königs) und Hinrichtung bei Rückfälligkeit vor; *Las Siete Partidas del Rey Don Alfonso el Sabio*, hg. v. d. Real Academia de la Historia (Madrid 1807) Bd. 3 [http://fama2.us.es/fde/lasSietePartidasEd1807T3.pdf], S. 681; engl. Übers.: *Las Siete Partidas*, transl. by Samuel Parsons SCOTT, ed. by Robert I. BURNS (Philadelphia, Pa. 2001) Bd. 5, S. 1441 f.

Das Bild des hetero- wie homosexuell attraktiven Sarazenen, wie es uns in der Kreuzzugshistoriographie entgegentritt, ist nicht zu verstehen als verzerrtes Wissen über den Islam (Wertschätzung der Sexualität, Polygamie, tolerierte Praxis der Knabenliebe),<sup>40</sup> sondern als eine ausgrenzende Konstruktion, die sich anlehnt an das auch sonst in der Historiographie und Hagiographie verbreitete Bild des Häretikers. Es ist in erster Linie zu verstehen nicht als ein Versuch ethnographischer Beschreibung, sondern zunächst als Teil des Diskurses der Abgrenzung zwischen Häresie und Orthodoxie. Es warnt die Christen vor der Versuchung, die von der äußeren Erscheinung und der Körperlichkeit des Glaubensfeindes ausgehen kann. Weit mehr als das bloße Feindbild des Sarazenen als gottlosem Heiden, der die Christen bedrängt, war die Deutung des Sarazenen als Häretiker eine flexible Konstruktion: Sie vermochte (anders als die Auffassung der Sarazenen als heidnische Götzendiener) jede Konfrontation mit der Wirklichkeit auszuhalten und jegliches richtige Handeln von Muslimen zu integrieren.<sup>41</sup> In diesem Kontext ist auch die Vorstellung von der besonderen sexuellen Attraktivität der Sarazenen einzuordnen, die daraus erwächst, daß sie in ihrem Streben nach Lustgewinn durch keine moralischen Normen eingeengt sind. Jede Form der Zuneigung zu Sarazenen wird dadurch verdächtig, und zwar für Männer wie für Frauen.

Sexuelle Attraktion ist eine Bedrohung für jedes soziale Konstrukt, das auf die Aus- und Abgrenzung von Gruppen zielt. Sie ist zwar kulturell strukturiert, jedoch im einzelnen nicht sozial steuerbar. Es besteht daher stets die Gefahr, daß sie Individuen über Gruppengrenzen hinweg miteinander verbindet und die soziale Ausgrenzung durchbricht. Selbst im England Oscar Wildes galt das homosexuelle Verhalten des Dichters als problematisch vor allem von dem Moment an, als im Verlauf des Prozesses deutlich wurde, daß er sich mit jungen Männern der Unterschicht eingelassen hatte.<sup>42</sup> Es überrascht daher nicht, daß sich ganz ähnliche Konstrukte wie die des Sarazenen als sexuell enthemmtem und dadurch verführerischem Häretiker, biologisch transformiert auch in rassistischen Diskursen des 19. und 20. Jahrhunderts finden. So warnt Adolf Hitler in *Mein Kampf* seine Leser ausdrücklich vor dem (attraktiven) schwarzhaarigen Judenjungen, der arischen Mädchen nachstellt, um sie (durch Verführung) ihrer Rasse zu entreißen.<sup>43</sup> Entsprechend wurde im kolonialen Diskurs des 19. und 20. Jahrhunderts die Wahrnehmung der Afrikaner als den Europäern moralisch-intellektuell unterlegen verstärkt und abgesichert durch die bis heute verbreitete stereotype Vorstellung, sie seien in hohem Maße triebgesteuerte,

<sup>40</sup> Stephen O. MURRAY – Will ROSCOE (Hg.), *Islamic Homosexualities. Culture, History, and Literature* (New York 1997).

<sup>41</sup> Sie ist insofern vergleichbar anderen Vorstellungen, die zwar aus moderner Sicht irrational und erkennbar realitätsfern zu sein scheinen, aber dennoch über Jahrhunderte geglaubt wurden, da sie eine in sich widerspruchsfreie Erklärung der beobachtbaren Phänomene ermöglichen. In seiner interkulturell vergleichenden Untersuchung von Vampirgeschichten etwa stellte der Volkskundler Paul Barber fest, daß die Erklärungen vormoderner Gesellschaften für die Phänomene der Verwesung und des Zerfalls der Körper von Verstorbenen »are from our perspective, quite wrong. What makes them interesting, however, is that they are also usually coherent, cover all the data, and provide the rationale for some common practices that seem, at first, to be inexplicable«; Paul BARBER, *Vampires, Burial, and Death. Folklore and Reality* (New Haven 1988) S. 1.

<sup>42</sup> KLAUS VAN EICKELS, *Tender Comrades. Gesten männlicher Freundschaft und die Sprache der Liebe im Mittelalter*, in: *Invertito* 6 (2004) S. 9-48, hier: S. 15; vgl. MICHAEL S. FOLDY, *The Trials of Oscar Wilde. Deviance, Morality, and Late Victorian Society* (New Haven 1997).

<sup>43</sup> Adolf HITLER, *Mein Kampf* (München 1939) S. 357.

außergewöhnlich potente und mit übergroßem Phallus ausgestattete Männer.<sup>44</sup> Die Konstruktion des Sarazenen als Feind und Verführer erweist sich so als spezifisch mittelalterliche Ausprägung eines Modells der Konstruktion des Anderen, das bis in die Gegenwart hinein wirksam ist.

<sup>44</sup> Serge BILÉ, *La légende du sexe surdimensionné des noirs* (Monaco 2005).

## Textanhang: Die Beschlüsse des Konzils von Nablus (1120)

Text: Benjamin Z. KEDAR, On the Origins of the Earliest Laws of Frankish Jerusalem. The Canons of the Council of Nablus, 1120, in: *Speculum* 74 (1999) S. 310–335, hier S. 331–334; Johannes Dominicus MANSI (Hg.), *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 21 (Venedig 1776) S. 262–266. – Übersetzung: Klaus van Eickels.

*Im Januar 1120 versammelte Balduin II. von Jerusalem in militärisch bedrängter Lage Adel und Klerus seines Reiches zum sogenannten ›Konzil von Nablus‹. Die dort gefaßten Beschlüsse betrafen die Regelung rückständiger Zehnten (cap. 1–3), Ehebruch/Hurerei (cap. 4–7), sodomia (cap. 8–11), Geschlechtsverkehr mit Sarazeninnen/Sarazenen (cap. 12–16), Bigamie (cap. 17–18), Ehescheidung (cap. 19), Abwendung von Geistlichen und Ordensleuten vom geistlichen Stand (cap. 20–21), falsche Anklage (cap. 22), Raub und Diebstahl (cap. 23–25). Wilhelm von Tyrus (lib. 12, cap. 13) erwähnt das Konzil von Nablus als conventus publicus et curia generalis nur summarisch: Er paraphrasiert ausführlich die einleitenden Bemerkungen über die Notlage des Königreichs Jerusalem und bringt auch die Teilnehmerliste, deutet den Inhalt der Beschlüsse dagegen nur an, da diese in den Archiven vieler Kirchen leicht zu finden seien (in multarum archivis ecclesiarum ea facile reperire potest): Um sich mit Gott zu versöhnen habe man ad morum erigendam conservandamque disciplinam fünfundzwanzig capitula quasi vim legis obtinentia festgesetzt. Vermutlich verschweigt Wilhelm den Wortlaut der Dekrete, da sie die Sündhaftigkeit der Einwohner des Königreiches hervorheben, während er selbst in seiner Darstellung die Frühzeit des Königreichs Jerusalem idealisiert, um seinen eigenen Zeitgenossen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts so einen Spiegel vorzuhalten.<sup>45</sup>*

*Kedar versucht in seinem Aufsatz nachzuweisen, daß die Strafbestimmungen vieler canones byzantinischen Vorbildern folgen, insbesondere der von den Kaisern Leo III. und Konstantin V. 741 als Gesetzbuch inkraftgesetzten Ecloga. Er berücksichtigt jedoch nicht, daß Entmannung (und als weibliche Entsprechung das Abschneiden der Nase) im normannischen Bereich (Skandinavien, Normandie, England, Süditalien) weitverbreitet waren.<sup>46</sup> Seine Hypothese, die Großen des Königreichs Jerusalem hätten sich des Wissens griechischer Rechtsgelehrter unter ihren Untertanen bedient, ist daher weniger zwingend, als es auf den ersten Blick erscheint.*

*Als regionales Kirchenrecht hatten die Beschlüsse des ›Konzils von Nablus‹ ungünstige Überlieferungschancen. Die meisten Kirchenarchive der Kreuzfahrerstaaten gingen im 13. Jahrhundert mit dem Königreich Jerusalem unter. Die großen Ritterorden, die ihre Archive teilweise retteten, hatten kein Interesse an den Texten, da sie ohnehin exempt waren. Nur zufällig ist eine einzige Abschrift erhalten geblieben. In der Mitte oder in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurde sie in einen Kodex der Kirche von Sidon eingetragen, der später in die päpstliche Bibliothek gelangte und dort erhalten blieb (Bibliotheca Apostolica Vaticana, Cod. Vat. lat. 1345, fol. 1<sup>r</sup>–3<sup>r</sup>). Die bisher in der Forschung verwendete Edition von Mansi ist seit 1999 überholt durch die Neu-edition von Kedar (wichtigste Verbesserungen: cap. 1 super his statt superbiae; cap. 5 eviretur statt evitetur und enasetur statt enectetur; cap. 23 und 25 comminatur statt comminatur). Der folgende Text folgt der Edition von Kedar in vereinfachter Form: Alle so nicht in der Handschrift stehenden Buchstaben (Ergänzungen, Konjekturen, Emendationen) sind in Klammern gesetzt, ꝥ ist durch e wiedergegeben, die Kapitelzählung ist vereinheitlicht. Zusätzlich sind die übersetzungsrelevanten Varianten des bislang in der Forschung zitierten Textes von Mansi vermerkt.*

<sup>45</sup> KEDAR, Origins (wie Anm. 7) S. 328.

<sup>46</sup> Hierzu vgl. Anm. 6.

Cum millesimo centesimo vicesimo incarnationis dominice anno peccatis nostris exigentibus Ierosolimitana regio multis oppressionibus vastaretur et frugibus iam a locustis et muribus quadriennio consumptis, creberrimisque Sarracenorum assultibus et insidiis, plurimis peregrinorum et civium interfectis desolaretur,<sup>47</sup> vir columbine simplicitatis patriarcha Garmundus humilitatisque alumnus et felicitatis filius Balduinus, Latinitatis Ierosolimorum rex secundus, pietatis precibus et iusticie operibus imminente civium periculo occurrere satagentes, divina inspiratione compuncti, ad erigendum ecclesie et regionis statum, cum ipsius ecclesie prelati et regni primatibus, secundo regni et patria(r)chatus sui anno, septimo decimo Kalendas februarii, apud Neopolim Samarie civitatem concilium inierunt et necessitate terre sic exigente que subscripsimus ad corruentis populi correptionem decreta stabiliverunt. Cum enim eo maxime tempore predictae regionis populus omnia voluptatum declivia sequeretur, ideoque cotidianis infortuniis inminutus periclitaretur, unicum eis visum est refugium, et dei misericordiam invocare et labentis populi peccatis aliqua iusticie frena inponere, quatinus et peccatis cessantibus, ut in populo Israelitico contigisse legimus, divina ulcio cessaret et penitentes filios dei misericordia, qui non mortem sed peccatoris correptionem desiderat, ab imminente hostium periculo eriperet. Hostes namque, videlicet Sarra-

*Als im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1120, wie unsere Sünden es forderten, das Gebiet von Jerusalem durch viele Bedrängnisse verwüstet wurde und in Bedrängnis geriet, nachdem durch vier Jahre hindurch Heuschrecken und Mäuse die Ernte vernichtet hatten und viele Pilger und Einwohner [cives] durch die sehr häufigen Angriffe und Hinterhalte der Sarazenen getötet worden waren, traten Patriarch Garmund, ein Mann von taubengleicher Einfalt, und Balduin, der zweite König des lateinischen Reiches der Jerusalemitaner, ein Jünger der Demut und Sohn der Glückseligkeit, da sie versuchten durch Gebete der Frömmigkeit und Werke der Gerechtigkeit der den Einwohnern drohenden Gefahr entgegenzutreten, von göttlicher Eingebung durchdrungen zur Aufrichtung des Zustandes der Kirche und des Gebietes mit ihren hohen Geistlichen und den Ersten des Reiches im zweiten Jahr ihres Königtums bzw. Patriarchates, am siebzehnten Tag vor den Kalenden des Februar [= 16. Januar 1120] in Nablus in Samarien zu einer Versammlung [concilium] zusammen und fasten, da es die Not des Landes so gebot, die nachstehenden Beschlüsse zur Zurechtweisung des strauchelnden Volkes. Da nämlich vor allem zu dieser Zeit das Volk des genannten Gebietes allen Abwegen der sinnlicher Lüste folgte und daher durch tägliche Unglücksfälle entkräftet in Gefahr geriet, schien ihnen die einzige Zuflucht zu sein, Gottes Barmherzigkeit anzurufen und den Sünden des fallenden Volkes irgendwelche Zügel der Gerechtigkeit anzulegen, auf daß nach Aufhören der Sünden die göttliche Rache aufhöre, wie es, wie wir lesen,*

<sup>47</sup> Eine ähnliche Formulierung erscheint in einem Brief, den der Patriarch Warmund um dieselbe Zeit an den Bischof von Santiago de Compostella sandte; *Historia Compostellana*, cura et studio Emma FALQUE REY (Corpus Christianorum. Continuatio mediaevalis 70, Turnhout 1988), S. 271 lib. 2 cap. 28: »Da unsere Sünden es fordern, werden wir häufiger als gewohnt von unterschiedlichen Plagen heimgesucht. Der Himmel hat seit vier Jahren das Wasser nicht in gewohnter Weise gegeben und der Boden nicht seine Frucht. Wenn der Boden, wenn auch wenig, hervorbrachte, vertilgten Heuschrecke und Grashüpfer Ähren und Halme. Was sollen wir die feindlichen Einfälle beschreiben. Von allen Seiten sind wir von den Sarazenen eingeschlossen [...]. Täglich werden wir überfallen, täglich hingemetzelt und gefangengenommen.« [»Nostris enim exigentibus peccatis solito crebrius diuersis plagis Deo permittente affligimur. Celum namque quadriennium est aquam more solito non dedit nec terra nostra fructum suum. Si quid terra etsi parum produxit, locusta et bruccus, cuius non erat numerus, spicas cum stipulis consumpsit. Quid referemus hostiles incursus? Vndique Sarracenis vallamur [...]. Quotidie inuadimur, quotidie trucidamur, captiuamur«]; vgl. KEDAR, *Origins* (wie Anm. 7) S. 331 Anm. 98.

ceni, preterita estate Rogerium Antiochie principem et tocius fere Antiocheni principatus Christianitatem heu bello devictam interemerant et Ierosolimitanam regionem solito crebrius invadebant. Sed de his (h)actenus.

Nunc autem virorum, qui prenotato concilio interfuerunt et que sequuntur precepta confirmaverunt, nomina subnotemus: Garmundus patriarcha Ierosolimitanus. Balduinus Latinitatis rex secundus Ierosolimorum. Ebremarius Cesaree archiepiscopus. Bernardus Nazarenus episcopus. A(n)squitin(us) Betlehem episcopus. Rogerius Ramatensis episcopus. Guildoinus electus abbas Sancte Marie de Valle Iosaphat. Petrus abbas de Monte Tabor. Achardus prior Templi Domini. Ar(n)aldus prior Montis Syon. Girardus prior Sepulcri Domini. Paganus regis cancellarius. Eustachius Gra(nerius). Wilhelmus de Buris. Barisanus Ioppe constabularius. Balduinus de Ramis.

Cap. 1. Quoniam que a deo incipiunt per ipsum et in ipsum finire necesse est, ut hoc sacrum concilium a deo incipiat et in deum finem habeat, ego Balduinus Latinitatis Ierosolimorum rex secundus, huius sacri conventus exordium a deo assumens, ut ipse precepit [*Mansi: praecepi*], reddo et concedo sacrosancte ecclesie Ierusalem et presenti patriarche Garmundo et eius successoribus reddituum meorum decimas sicut ratio diocesis eius exigit, id est, decimas reddituum Ierusalem et Neapolis et Tholomaidis, que alio nomine Accon appellatur, quatinus ipse orationis officium pro regni statu apud deum exercens, hoc regalis caritatis amminiculo ad presens sustentari valeat. Et si aliquando crescente religione christiana

dem Volk Israel widerfahren ist, und die Barmherzigkeit Gottes, der ja nicht den Tod, sondern die Zurechtweisung des Sünders anstrebt, die reuigen Söhne aus der drohenden Gefahr der Feinde entreiße. Die Feinde nämlich, d. h. die Sarazenen, hatten im Sommer zuvor Roger, den Fürsten von Antiochia, und fast die gesamte von ihnen im Krieg besiegte Christenheit des antiochenischen Fürstentums getötet und waren häufiger als gewohnt in das Gebiet von Jerusalem eingefallen. Doch darüber nur so viel.

Jetzt aber wollen wir die Namen der Männer, die an der genannten Versammlung teilnahmen und die nachstehenden Gebote bekräftigten, auführen: Garmund, Patriarch von Jerusalem; Balduin, zweiter König des lateinischen Reiches des Jerusalemitaner, Ebremar, Erzbischof von Caesarea; Bernhard, Bischof von Nazareth, Ansquitinus, Bischof von Bethlehem; Roger, Bischof von Ramla; Guildoinus, erwählter Abt von St. Maria im Tale Josaphat; Peter, Abt vom Berg Tabor; Achardus, Prior vom Tempel des Herrn; Arnold, Prior vom Berg Sion; Gerhard, Prior des Heiligen Grabes; Paganus, Kanzler des Königs; Eustache Granier [1123/24 Regent des Kgr. Jerusalem während der Gefangenschaft Balduins II.]; Wilhelm de Buris; Barisan, Konstabler von Jaffa [später Herr von Ibelin]; Balduin von Ramla.

Da ja notwendigerweise das, was von Gott seinen Ausgang nimmt, durch ihn und in ihm endet und damit diese heilige Versammlung von Gott ihren Ausgang nehme und in Gott ihr Ende finde, rückerstatte und gewähre ich Balduin, zweiter König des lateinischen Reiches der Jerusalemitaner, den Anfang dieser heiligen Zusammenkunft von Gott annehmend, wie ich selbst angeordnet habe, der heiligen Kirche von Jerusalem, ihrem gegenwärtigen Patriarchen Garmund und seinen Nachfolgern die Zehnten von meinen Einkünften, wie es der Ausdehnung seiner Diözese entspricht, d. h. die Zehnten meiner Einkünfte in Jerusalem, Nablus und Akkon, damit er, der das Amt des Gebetes für den Zustand des Königreiches bei Gott ausübt, durch diese Beihilfe königlicher Liebe für jetzt seinen Unterhalt finden kann.

in aliqua predictarum civitatum ipse aut aliquis successorum eius episcopum ordinauerit, ipsarum decimas pro regis et ecclesie consilio disponat.

*Sollte er aber er selbst oder einer seiner Nachfolger bei Wachstum des christlichen Bekenntnisses in einer der genannten Städte einen Bischof einsetzen, so soll er über die Zehnten dieser Städte entsprechend dem Rat des Königs und der Kirche verfügen.*

Cap. 2. Ego rex Balduinus viris huius sacri concilii videntibus et faventibus personis et baronibus meis idemque prout parrochiarum suarum ratio exigit, de suis decimis facientibus, ut predixi, decimas reddo et super his [*Mansi: superbiae*], que [*Mansi: qua*] ego vel ipsi inde [*Mansi: interim*] retinui, culpam faciens cum ipsis veniam peto.

*Ich, König Balduin, erstatte vor den Augen der Teilnehmer dieser heiligen Versammlung und mit Zustimmung meiner Leute und Barone, die dasselbe, wie es der Ausdehnung ihrer Sprengel entspricht, hinsichtlich ihrer Zehnten tun, wie gesagt, die Zehnten zurück und bitte um Verzeihung hinsichtlich derer, die ich oder sie davon zurückgehalten haben, indem ich meine Schuld bekenne.*

Cap. 3. Ego patriarcha Garmundus ex omnipotentis dei parte et mea omnium astancium coepiscoporum et fratrum potestate, super preterita [*Mansi: predicta*] decimarum redditione vos absolvo et decimas, quas deo et michi ceterisque episcopis vestris dari debere recognoscitis, prout cuiusque presentium seu absentium fratrum parrochia exigit, caritative cum eis recipio.

*Ich, Patriarch Garmund, spreche euch in meinem und des allmächtigen Gottes Namen und mit Vollmacht aller anwesenden Mit Bischöfe und Brüder hinsichtlich der genannten Rückerstattung der Zehnten los und nehme mit ihnen frei von jeder Verpflichtung die Zehnten an, die, wie ihr anerkennt, Gott und mir und euren übrigen Bischöfen entsprechend dem Sprengel eines jeden der an- und abwesenden Brüder gegeben werden müssen.*

Cap. 4. Siquis ab uxore male tractari timuerit, quem suspectum habet conveniat, eique domus sue introitum et uxori(s) sue colloquium coram legalibus testibus interdicit. Si vero post interdictum ipse aut aliquis amicorum eius in sua aliave domo eos colloquentes invenerit, vir absque membrorum abscisione ad ecclesie iusticiam deducatur, et si se ignito ferro purgaverit, in punitus dimittatur. Ceterum siquid dedecoris in colloqui(i) inventione sustinuit, pro interdicta transgressionem absque vindicta in punitus dimittatur.

*Wenn jemand fürchtet, von seiner Ehefrau betrogen zu werden, soll er denjenigen, den er verdächtigt, laden und ihm vor rechtmäßigen Zeugen das Betreten seines Hauses und Gespräche mit seiner Ehefrau untersagen. Wenn aber nach diesem Verbot er selbst oder einer seiner Freunde die beiden in seinem oder einem anderen Haus im Gespräch entdeckt, soll der Mann ohne Abschneiden von Gliedern vor das kirchliche Gericht gebracht werden. Und wenn er sich durch glühendes Eisen reinigt, soll er ohne Strafe entlassen werden. Im übrigen, wenn er irgendwelche Schande durch die Entdeckung beim Gespräch erlitten hat, soll er für die Übertretung des Verbots ohne Rache strafflos entlassen werden.*

Cap. 5. Quicumque cum alterius uxore concubuisse probatus fuerit, accepta iudicii sententia eviretur [*Mansi: evitetur*], et ab hac terra eiciatur. Mecha vero enasetur [*Mansi: enecetur*], nisi vir eius misericordiam facere voluerit. Quod si fecerit,

*Wer des Beischlafs mit der Ehefrau eines anderen überführt wird, soll nach gerichtlicher Verurteilung entmannt und aus dem Land geworfen werden. Der Ehebrecherin aber soll die Nase abgeschnitten werden, wenn nicht der Mann ihr Barmherzigkeit erweisen will. Wenn*

ambo mare transgrediantur.

Cap. 6. Siquis clericum suspectum habuerit, domum et uxoris colloquium ei, ut prediximus, interdicat. Si vero postea eos colloquentes invenerit, ecclesie magistratui id ostendat. Et si postmodum eos concumbentes aut colloquentes repperit, tunc [*Mansi: rem*] demum ad iusticiam deducat. Quod si iusticia eum exordinaverit, deinceps in ceteris foris factis laicali sentencie subiaceat.

Cap. 7. Si leno aut lena alicuius uxorem verbis corrumpat et mechari faciat, mechichi vel meche iudicium subeat.

Cap. 8. Si quispiam adultus sodomitica nequicia se sponte polluisse probatus fuerit, tam faciens quam paciens comburatur.

Cap. 9. Si infans aut quilibet proventus ab aliquo sodomita vi com(m)aculatus fuerit et inde clamorem fecerit, sodomita flammis tradatur. Qui vero non sponte peccaverit, secundum ecclesi(astic)am sentenciam peniteat et legalitatem non ammittat.

Cap. 10. Siquis sodomiticum scelus vi semel passus id celaverit et se denuo sordidari permiserit nec iusticie ostenderit, ubi postmodum probatus fuerit, ut sodomita iudicetur.

Cap. 11. Siquis sodomita antequam accusetur resipuerit et penitentia ductus illi abhominabili nequicie iureiurando abrenunciaverit, in ecclesia recipiatur et secundum canonum sentenciam iudicetur. Si autem rursus in id inciderit et secundo penitere voluerit, ad penitentiam quidem admittatur sed Ierosolimitano regno eliminetur.

*er dies aber tut, sollen beide das Meer überqueren.*

*Wenn einer einen Kleriker verdächtigt, soll er ihm, wie oben ausgeführt, [das Betreten] seines Hauses und [den Umgang] mit seiner Ehefrau untersagen. Wenn er sie aber später im Gespräch entdeckt, soll er dem Amtsträger der Kirche dies anzeigen. Wenn er sie aber auch danach noch beieinander liegend oder miteinander redend findet, dann soll er schließlich die Sache vor Gericht bringen. Wenn ihm aber die Gerichtsbarkeit seine Weihen nimmt, soll er für zukünftige Vergehen laikalem Urteil unterliegen.*

*Wenn ein Kuppler oder einer Kupplerin eine verheiratete Frau mit Worten verdirbt und zum Ehebruch veranlaßt, sollen sie die Strafe eines Ehebrechers oder einer Ehebrecherin erleiden.*

*Wenn ein Erwachsener überführt wird, sich freiwillig durch sodomitische Verworfenheit befleckt zu haben, so soll sowohl der Handelnde als auch der Erduldende verbrannt werden.*

*Wenn aber ein kleines Kind oder irgendein [an Jahren] Vorgerückter von einem Sodomiten gewaltsam besudelt worden ist und deswegen Geschrei erhoben hat, soll der Sodomit den Flammen überantwortet werden. Wer aber nicht freiwillig gesündigt hat, soll nach dem Urteil der Kirche Buße tun und seine rechtliche Stellung nicht verlieren.*

*Wenn einer, der das sodomitische Verbrechen einmal erduldet und dies verheimlicht hat, sich erneut beschmutzen läßt und dies nicht der Gerichtsbarkeit anzeigt, soll er, wenn er später überführt wird, wie ein Sodomit verurteilt werden.*

*Wenn ein Sodomit, bevor er angeklagt wird, Vernunft annimmt und von Reue veranlaßt jener abscheulichen Ruchlosigkeit eidlich abschwört, soll er in die Kirche wiederaufgenommen und gemäß dem Kirchenrecht ein Urteil erhalten. Wenn er aber erneut in dieses [Laster] zurückfällt und ein zweites Mal Buße tun will, soll er zur Buße zugelassen, aber aus dem Königreich Jerusalem verbannt werden.*

Cap. 12. Siquis <cum> consenciente sibi Sarracena concubuisse probatus fuerit, ementuletur, illa vero naso curtetur [Mansi: truncetur].

*Wenn einer des Beischlafs mit einer darin einwilligenden Sarazenin überführt wird, soll er durch Abschneiden des Gliedes entmannt werden, ihr aber soll die Nase gekürzt werden.*

Cap. 13. Siquis Sarracenam suam vi oppresserit, ipsa quidem infiscabitur, ipse vero extesticulabitur [Mansi: extesticabitur].

*Wenn aber einer seine Sarazenin vergewaltigt, soll diese konfisziert werden, ihm aber die Hoden genommen werden.*

Cap. 14. Siquis Sarracenam alterius vi sibi supposuerit, mech [Mansi: similem] sententiam subibit.

*Wenn einer die Sarazenin eines anderen gewaltsam unter sich legt, soll er die Strafe eines Ehebrechers erleiden.*

Cap. 15. Si Christiana Sarraceno sponte commisceatur, ambo mechantium sententia iudicentur. Si vero vi ab eo oppressa fuerit, ipsa quidem culpa non tenebitur, sed Sarracenus eunuchizabitur.

*Wenn eine Christin sich freiwillig mit einem Sarazenen vermischt, sollen beide als Ehebrecher verurteilt werden. Wenn sie aber von ihm vergewaltigt wurde, wird sie keine Schuld tragen, der Sarazene aber zum Eunuchen gemacht werden.*

Cap. 16. Si Sarracenus aut Sarracena francigeno more se induant, infiscentur.

*Wenn ein Sarazene oder eine Sarazenin sich auf fränkische Weise kleidet, sollen sie konfisziert werden.*

Cap. 17. Si quis vivam [Mansi: unam] habens uxorem, aliam superduxerit, usque ad primam predicti anni dominicam Quadragesime diem presbitero id [Mansi: et] confessus peniteat et deinceps secundum ecclesie preceptum se habeat. Si vero id amplius celaverit, res eius infiscabuntur et ipse publice frustatus ab hac terra eicietur [Mansi: excommunicetur].

*Wenn einer, der eine Ehefrau hatte, zusätzlich eine andere geheiratet hat, soll er bis zum ersten Sonntag der Fastenzeit dieses Jahres [7. März 1120, d. h. binnen sieben Wochen], nachdem er einem Priester dies gebeichtet hat, Buße tun und sich in Zukunft gemäß dem Gebot der Kirche verhalten. Wenn aber einer dies weiter verheimlicht, soll sein Besitz konfisziert, er selbst aber öffentlich ausgepeitscht und des Landes verwiesen werden.*

Cap. 18. Siquis nescius alterius uxorem duxit aut mulier alterius coniugi nescia nupsit, quem ignorantia defendit compare eiecto in hac terra remaneat et nubendi licentiam habeat.

*Wenn einer, ohne es zu wissen, die Frau eines anderen geheiratet hat oder eine Frau unwissend den Gemahl einer anderen, so soll derjenige, den die Unwissenheit entlastet, nach Ausweisung des anderen Partners im Lande bleiben und das Recht zur Eheschließung haben.*

Cap. 19. Siquis volens dimittere coniugem, se aliam habere aut viva uxore [Kedar: vivam uxorem] se eam duxisse dixerit, aut calido ferro id demonstret aut legales testes, qui iureiurando illud pro eo co(m)probent, ecclesie magistratui presentet. Quascumque autem in virili(s) sexus erratibus sententias stabilivimus, easdem in sexu femineo confirmamus.

*Wenn einer, der seine Gemahlin verstoßen will, sagt, er habe eine andere oder er habe sie zu Lebzeiten einer Ehefrau geheiratet, so soll er dies durch die Feuerprobe beweisen oder dem Amtsträger der Kirche rechtliche Zeugen vorstellen, die dies eidlich für ihn bezeugen. Alle Urteile aber, die wir für Fehlritte des männlichen Geschlechts angeordnet haben, setzen wir auch für das weibliche Geschlecht fest.*

- Cap. 20. Si clericus causa defenssionis arma detulerit, culpa non teneatur. Si autem milicie aut alicuius curi(a)litatis causa coronam dimiserit, usque ad predictum terminum ecclesie id confessus coronam reddat et deinceps secundum patriarche preceptum se habeat. Si autem amplius se celaverit, pro regis et patriarche consilio se contineat.
- Wenn ein Kleriker zum Zwecke der Verteidigung Waffen trägt, soll er nicht als schuldig gelten. Wenn er aber um der Ritterschaft oder irgendeiner höfischen Lebensart willen seine Tonsur aufgegeben hat, so soll er bis zum genannten Termin [7. März 1120, d. h. binnen sieben Wochen; vgl. cap. 17], nachdem er der Kirche dies bekannt hat, seine Tonsur wieder annehmen und sich von da an gemäß dem Gebot des Patriarchen verhalten. Wenn er sich aber länger verbirgt, soll er sich für den Beschluß des Königs und des Patriarchen bereithalten.*
- Cap. 21. Si monachus aut regularis canonicus apostataverit, aut ad ordinem recurrat aut ad patriam redeat.
- Wenn ein Mönch oder Regularkanoniker abgefallen ist, soll er entweder zu seinem Orden zurückkehren oder in seine Heimat zurückgehen.*
- Cap. 22. Quicumque aliquem accusaverit et probare non poterit, eidem pene subiaceat.
- Wer jemanden anklagt und es nicht beweisen kann, soll derselben Strafe verfallen.*
- Cap. 23. Siquis de latrocinio convictus fuerit, si furtum fuerit ultra b(izancium) .I., membris comminatur [*Mansi: comminatur*], manu vel [*Mansi: et*] pede vel [*Mansi: et*] oculis. Si vero infra b(izancium) furtum fuerit, cauterio in facie coquatur, et per villam ductus flagellis cedatur. Et si in eo aliquid inventum fuerit, ei cui dampnum intulit reddatur, si vero nichil (h)abuerit, corpus eius homini cui fecit furtum deliberetur. Si rursum alia vice id perpetraverit, omnino [*Mansi: omnibus*] membris aut vita privetur.
- Wenn jemand des Raubes überführt wird, soll er, wenn der Diebstahl mehr als einen Byzantiner beträgt, an seinen Gliedern – Hand, Fuß oder Augen – verstümmelt werden. Wenn aber der Wert geringer war, soll er mit dem Brenneisen im Gesicht gebrannt werden und unter Schlägen durch das Dorf geführt werden. Und wenn bei ihm etwas gefunden wird, soll es dem, den er geschädigt hat, zurückgegeben werden. Wenn er aber nichts hat, soll sein Körper dem Menschen, den er bestohlen hat, übergeben werden. Wenn er es aber noch einmal tut, soll er gänzlich der Gliedmaßen oder des Lebens beraubt werden.*
- Cap. 24. Siquis furtum fecerit et infra annos fuerit, custodiatur, donec in curia regis provideatur quid de eo sit agendum.
- Wenn jemand einen Diebstahl begeht und minderjährig ist, soll er in Haft gehalten werden, bis am Hof des Königs entschieden wird, was mit ihm geschehen soll.*
- Cap. 25. Siquis baronum hominem sui comparis in latrocinio cepert, membris non comminatur [*Mansi: comminatur*], sed in curiam regis ad iudicandum mittatur.
- Wenn ein Baron den Mann eines anderen beim Raub ergreift, soll er ihn nicht an den Gliedmaßen verstümmeln, sondern an den Hof des Königs zur Aburteilung übersenden.*